

Merkblatt

Merkblatt für Arbeitslose

Ihre Rechte –
Ihre Pflichten

1



Bundesagentur für Arbeit

Ihre Agentur für Arbeit hält eine Fülle von Informationen für Sie bereit.

Am Ende dieses Merkblattes finden Sie eine Übersicht über weitere bei Ihrer Agentur für Arbeit erhältliche Merk- und Faltblätter. Über ergänzende Informationsmöglichkeiten, insbesondere Informationsveranstaltungen und computergestützte Medien, die Sie dort nutzen können, klärt Sie Ihre Agentur für Arbeit auf Wunsch gerne auf.



In den Internet-Centern der Agenturen für Arbeit oder von jedem anderen Internetanschluss aus können Sie unter » www.arbeitsagentur.de unser umfassendes Online-Angebot von „eServices“ sowie ein interessantes Informationsangebot aus allen Aufgabebereichen der Bundesagentur für Arbeit nutzen.



Das Job- und Serviceportal » www.arbeitsagentur.de bietet zudem diverse interaktive Angebote für Bürgerinnen und Bürger. Es besteht die Möglichkeit online Arbeitslosengeld zu beantragen, sich arbeitsuchend zu melden, Ihr Bewerberprofil selbst einzugeben und zu ändern und nach einer neuen Stelle zu suchen. Für die Beantragung von Leistungen oder der Mitteilung von Änderungen stehen Ihnen „eServices **Geldleistungen**“ als persönlicher Bereich zur Verfügung. Hier können Sie nach Registrierung außerdem an Sie ausgezahlte Leistungen einsehen und die weiterhin anwachsende Funktionsvielfalt nutzen. Separat zum Angebot von „eServices **Geldleistungen**“ bieten wir Ihnen die Anmeldung in der JOBBÖRSE an, in der Sie schnell und einfach eine eigene Bewerbungsmappe erstellen können, die für alle Stellenangebote und Initiativbewerbungen geeignet ist.

Sie können auch online mit Ihrer Betreuerin/Ihrem Betreuer zusammen arbeiten. Dafür erhalten Sie einen Zugriff auf Ihre in der Agentur für Arbeit gespeicherten Bewerberprofile und Vermittlungsvorschläge und können sich direkt auf die vorgeschlagenen Stellenangebote bewerben. Mit Hilfe der Postfachfunktion können Sie auch direkte Fragen an Ihre Betreuerin/Ihren Betreuer stellen. Wenden Sie sich bitte an das Service Center bzw. den Empfang in Ihrer Agentur für Arbeit, wenn Sie weitere Informationen über das Verfahren und die Vorteile erhalten möchten.

Natürlich finden Sie auf » **www.arbeitsagentur.de** auch weitere umfangreiche Dienstleistungen und Informationen.

Sie erhalten wertvolle Tipps zu den Themen Ausbildung, Berufs- und Studienwahl, Weiterbildung, wichtige Informationen über Geldleistungen sowie ein umfangreiches Serviceangebot von A bis Z.

Vorwort

Dieses Merkblatt informiert Sie über Ihre wichtigsten Rechte und Pflichten nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), wenn Sie **Arbeitslosengeld beantragt haben bzw. bereits beziehen**. Es soll Sie auch dabei unterstützen, die Antragsformulare schnell und korrekt auszufüllen und die erbetenen Angaben im erforderlichen Umfang zu belegen.

Das Merkblatt informiert Sie über

- Ihre Pflichten zur Beendigung der Arbeitslosigkeit (Eigenbemühungen und Verfügbarkeit),
- die weiteren Anspruchsvoraussetzungen, die Sie erfüllen müssen, um Arbeitslosengeld erhalten zu können,
- die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld,
- die Höhe des Arbeitslosengeldes,
- das Arbeitslosengeld während einer beruflichen Weiterbildung,
- Ihre Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten.

Es enthält auch wichtige Informationen für den Fall, dass Sie keine Leistungen beantragen möchten oder erhalten können.

Besondere Abschnitte behandeln die Sozialversicherung der Leistungsbezieherinnen/Leistungsbezieher und den Datenschutz.

Ein Abschnitt über weitere Hilfen enthält ergänzende Hinweise auf andere Leistungen der Bundesagentur für Arbeit und Leistungen anderer Träger.

Dort finden Sie auch Informationen zu den **Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld)**, auf die ein Anspruch bestehen kann, wenn Arbeitslosengeld nicht, vorübergehend nicht oder nicht in ausreichender Höhe gezahlt wird.

Das **Merkblatt SGB II – Grundsicherung für Arbeit-suchende – Arbeitslosengeld II/Sozialgeld** können Sie bei dem für Sie zuständigen Jobcenter erhalten.



BITTE BEACHTEN SIE

Dieses Merkblatt ist eine Informationsbro-schüre, die jährlich aktualisiert wird. Sie dient Ihrer allgemeinen Information und kann nicht alle Bestimmungen erschöpfend dar-stellen.

Wenden Sie sich bitte an das Service Center oder den Empfang in Ihrer Agentur für Arbeit, wenn Sie weitere Fragen haben oder Unklar-heiten beseitigen möchten.

Telefonisch erreichen Sie Ihre Agentur für Arbeit montags – freitags von 8:00 bis 18:00 Uhr über die gebührenfreie Service-rufnummer 0800 4 5555 00.

Ihre Agentur für Arbeit führt auch regelmäßi-ge Informationsveranstaltungen durch.

Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Agentur für Arbeit danach, welche Veranstaltungen für Sie angeboten werden.

Der Aktualitätsstand dieses Merkblattes ist auf der Rückseite der Broschüre angegeben.

Das Wichtigste vorweg:

12 Punkte, die Sie sich merken sollten!

- Bei Beendigung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses sind Sie verpflichtet, sich spätestens drei Monate vorher persönlich arbeitsuchend zu melden. Erfahren Sie von der Beendigung weniger als drei Monate vorher, müssen Sie sich innerhalb von drei Tagen melden. Zur Wahrung der Frist und um Ihnen die Arbeitsuchendmeldung zu erleichtern, können Sie uns z. B. telefonisch die Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses mitteilen und einen Termin zur persönlichen Arbeitsuchendmeldung vereinbaren. Neben der telefonischen Meldung besteht die Möglichkeit der **online-Arbeitsuchendmeldung auf** » www.arbeitsagentur.de. Melden Sie sich nicht rechtzeitig, droht eine Sperrzeit. Bei einem betrieblichen oder schulischen Ausbildungsverhältnis gilt die Pflicht zur Meldung nicht. Weitere Hinweise dazu finden Sie in » **Abschnitt 1**.
- Arbeitslosengeld wird frühestens von dem Tag an gezahlt, an dem Sie sich bei Ihrer Agentur für Arbeit persönlich arbeitslos melden. Suchen Sie also im eigenen Interesse sofort Ihre Agentur für Arbeit auf, wenn Sie arbeitslos werden.
- Um Beschäftigungslosigkeit nicht eintreten zu lassen oder zu beenden, sind Sie verpflichtet, eigenverantwortlich nach einer Beschäftigung zu suchen, eine zumutbare Beschäftigung aufzunehmen oder an einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen. Auf Verlangen der Agentur für Arbeit müssen Sie Ihre Eigenbemühungen nachweisen. Weitere Hinweise dazu finden Sie in » **Abschnitt 2.4**.

- Unter Umständen müssen Sie mit dem Wegfall der Leistung oder mit Sperrzeiten rechnen, wenn Sie
 - sich nicht selbst aktiv um Arbeit bemühen,
 - die während Ihrer Arbeitslosigkeit von der Agentur für Arbeit geforderten Eigenbemühungen nicht nachweisen,
 - zumutbare Arbeitsmöglichkeiten nicht nutzen,
 - Eingliederungsmaßnahmen (z. B. Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung oder Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung) ablehnen
oder
 - einer Aufforderung, sich zu melden oder zu einem Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht folgen.
- Bitte melden Sie Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit sofort alle Änderungen, die Ihren Leistungsanspruch beeinflussen. Teilen Sie bitte insbesondere umgehend jede Änderung des Familienstandes, der Lohnsteuerklasse und des Faktors mit. Wenn Sie mit Ihrer Ehegattin / Ihrem Ehegatten oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft die Lohnsteuerklassen wechseln, lassen Sie sich wegen der finanziellen Auswirkungen unbedingt vor dem Lohnsteuerklassenwechsel bei Ihrer Agentur für Arbeit beraten. Weitere Hinweise dazu finden Sie in Abschnitt 8.2. und Abschnitt 4.
- Bitte melden Sie Ihrer Agentur für Arbeit vorab jeden Umzug oder eine geplante Ortsabwesenheit (Urlaub/ Reise). Weitere Hinweise dazu finden Sie in
 - » **Abschnitt 8.2.**
- Die Leistung wird bargeldlos ausgezahlt. Richten Sie deshalb bitte ein Konto ein, falls noch nicht geschehen.
- Die Entscheidung über Ihren Antrag wird Ihnen durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben.

- Während Ihres Leistungsbezuges sind Sie kranken-, pflege-, renten- und unfallversichert. Melden Sie eine eventuelle Arbeitsunfähigkeit bitte sofort Ihrer Agentur für Arbeit. Nach einer Unterbrechung des Leistungsbezuges müssen Sie sich in bestimmten Fällen erneut arbeitslos melden.
- Ihre Agentur für Arbeit ist berechtigt, Sie zur persönlichen Meldung aufzufordern, weitere Auskünfte einzuholen sowie Sachverhalte zu ermitteln. Hierzu gehört auch die Veranlassung ärztlicher oder psychologischer Untersuchungen.
- Bewahren Sie die von Ihrer Agentur für Arbeit ausgestellten Nachweise sorgfältig auf.
- Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Papierunterlagen nach Überführung in eine elektronische Form und nach einer Aufbewahrungszeit von 6 Wochen vernichtet werden. Sollten Sie Ihre Originalunterlagen wieder benötigen, teilen Sie dies bitte rechtzeitig schriftlich mit.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Das Wichtigste vorweg: 12 Punkte, die Sie sich merken sollten!	7
Erläuterung zur Zeichenverwendung	13
1. Was müssen Sie tun, wenn Arbeitslosigkeit droht?	14
2. Was müssen Sie tun, wenn Arbeitslosigkeit eintritt?	16
2.1 Arbeitslos melden	16
2.2 Antrag stellen	17
2.3 Beschäftigungslos sein	19
2.4 Pflichten aus der Eingliederungs- vereinbarung, Eigenbemühungen	22
2.5 Verfügbar sein	23
3. Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld	30
3.1 Anwartschaftszeit	30
3.2 Anspruchsdauer	33
3.3 Was ist zu beachten, wenn kein Anspruch auf Arbeitslosengeld (mehr) besteht?	36
3.4 Wann kann der Anspruch auf Arbeitslosen- geld nicht mehr geltend gemacht werden?	36
4. Die Höhe der Leistung	39
4.1 Das Arbeitsentgelt als Bemessungsgrundlage	40
4.2 Die Bedeutung der Lohnsteuerklasse	45
4.3 Allgemeiner oder erhöhter Leistungssatz?	48
4.4 Was ist zu beachten, wenn nur ein sehr geringer Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht?	51
4.5 Weitere Regelungen	51

5.	Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung	52
6.	Sperrzeit	54
7.	Ruhen des Anspruches	60
7.1	Ruhen bei Sozialleistungen	60
7.2	Ruhen bei Arbeitgeberleistungen	61
7.3	Unschädliche Leistungen	62
8.	Weitere Pflichten, die Sie beachten sollten	63
8.1	Meldepflicht	63
8.2	Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht	64
8.3	Erstattungspflicht	68
9.	Die Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung	70
10.	Die Anrechnung von Nebeneinkommen	79
11.	Die Auszahlung der Leistung	81
12.	Datenschutz	84
13.	Der Nachweis des Leistungsbezuges gegenüber anderen Behörden	85
14.	Steuerliche Folgen des Leistungsbezuges, Nachweis gegenüber dem Finanzamt	86
15.	Bescheide und Rechtsbehelfe	88
16.	Weitere Hilfen	89
17.	Stichwortverzeichnis	97
18.	Weitere Merkblätter	102

Erläuterung zur Zeichenverwendung



BITTE BEACHTEN SIE

Hierauf müssen Sie besonders achten, insbesondere um für Sie negative Folgen vermeiden zu können.



ZUSAMMENFASSUNG

Hier werden die wichtigsten Informationen kurz für Sie gesammelt.



HINWEIS

Hier erhalten Sie zusätzliche nützliche Informationen.



TIPP

Hier erhalten Sie kleine Ratschläge, die vielleicht nützlich für Sie sind.



LINK

Hier wird erläutert, wo Sie die Informationen im Internet finden.

BEISPIEL

Hier finden Sie beispielhafte Fallgestaltungen zur Veranschaulichung gesetzlicher Regelungen.

1. Was müssen Sie tun, wenn Arbeitslosigkeit droht?

Vorab ein Hinweis zu den nachfolgend verwendeten Begriffen Arbeitsuchendmeldung und Arbeitslosmeldung.

Mit der Arbeitsuchendmeldung zeigen Sie der Agentur für Arbeit an, dass Sie aus Ihrem Arbeitsverhältnis ausscheiden und wegen drohender Arbeitslosigkeit nach Arbeit suchen. Damit kann die Agentur für Arbeit für Sie vermittlerisch tätig werden und unter Umständen Ihre Arbeitslosigkeit vermeiden oder verkürzen. Deshalb hat der Gesetzgeber die Pflicht zur frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung eingeführt.

Von der Arbeitsuchendmeldung ist die Arbeitslosmeldung zu unterscheiden. Mit der Arbeitslosmeldung zeigen Sie an, dass die Arbeitslosigkeit eingetreten ist oder in Kürze eintreten wird. Die Arbeitslosmeldung ist eine Voraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Wegen unterschiedlicher gesetzlicher Fristen für die frühzeitige Arbeitsuchendmeldung und die persönliche Arbeitslosmeldung kann für die Arbeitslosmeldung eine weitere persönliche Vorsprache in der Agentur für Arbeit erforderlich werden. Beachten Sie bitte die Hinweise in diesem Merkblatt und die Hinweise, die Sie von den Mitarbeitern der Agenturen für Arbeit erhalten. Damit können Sie Nachteile vermeiden.

Frühzeitige Arbeitsuchendmeldung

Sie sind verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor der Beendigung Ihres Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeit-

1. Was müssen Sie tun, wenn Arbeitslosigkeit droht?

suchend zu melden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Arbeits- und Ausbildungsverhältnisses weniger als drei Monate, müssen Sie sich innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes melden.

Zur Fristwahrung und um Ihnen die Arbeitsuchendmeldung zu erleichtern, können Sie uns z. B. online (» **„eServices Vermittlung und Beratung“** unter » **www.arbeitsagentur.de**) oder telefonisch die Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses mitteilen und dann einen Termin zur persönlichen Beratung vereinbaren. Ihre Meldung wird erst wirksam, wenn Sie den vereinbarten Termin mit der Agentur für Arbeit wahrnehmen.

Auch wenn der Arbeitgeber eine Weiterbeschäftigung in Aussicht stellt oder der Fortbestand des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht wird, besteht die Pflicht zur Meldung. Die Pflicht zur Meldung besteht bei betrieblichen oder schulischen Ausbildungsverhältnissen nicht.



BITTE BEACHTEN SIE

Eine Sperrzeit von einer Woche kann eintreten, wenn Sie sich nicht – wie beschrieben – bei einer Agentur für Arbeit arbeitsuchend melden. Nähere Informationen zur Pflicht zur frühzeitigen Arbeitsuche finden Sie im Internet unter » **www.arbeitsagentur.de**.

2. Was müssen Sie tun, wenn Arbeitslosigkeit eintritt?

2.1 Arbeitslos melden

Leistungen können Sie nur erhalten, wenn Sie der zuständigen Agentur für Arbeit Ihre Arbeitslosigkeit persönlich gemeldet haben; damit gilt gleichzeitig die Leistung als beantragt. Es ist daher wichtig, dass Sie Ihre Agentur für Arbeit spätestens am 1. Tag der Arbeitslosigkeit zur Arbeitslosmeldung aufsuchen; dies kann auch innerhalb von 3 Monaten vor dem Beginn der Arbeitslosigkeit geschehen. Beachten Sie jedoch bitte unbedingt die Hinweise zur Arbeitsuchendmeldung in » **Abschnitt 1.**



HINWEIS

Ihre persönliche Arbeitslosmeldung ist eine unverzichtbare Anspruchsvoraussetzung zum Bezug von Arbeitslosengeld! Wenn Sie sich nicht arbeitslos gemeldet haben und arbeitsunfähig erkranken, kann dies außerdem dazu führen, dass Sie weder Anspruch auf Arbeitslosengeld noch Anspruch auf Krankengeld haben.

Wenn Sie sich nicht am ersten Tag nach dem Ende Ihrer Beschäftigung persönlich arbeitslos melden können, weil Ihre Agentur für Arbeit nicht dienstbereit ist (z. B. an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen), entstehen Ihnen keine Nachteile. Sie müssen dann die Meldung am nächsten Tag nachholen, an dem Ihre Agentur für Arbeit wieder geöffnet ist. Im Krankheitsfall empfehlen wir Ihnen eine Vorsprache spätestens am letzten Tag der Arbeitsunfähigkeit, wenn die Agentur für Arbeit am 1. Tag der Genesung nicht dienstbereit ist.

2. Was müssen Sie tun, wenn Arbeitslosigkeit eintritt?

BEISPIEL

Das Beschäftigungsverhältnis endet am 30. April. Erster Tag der Arbeitslosigkeit ist der 1. Mai. Die Agentur für Arbeit ist an diesem Feiertag geschlossen. Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen wird das Arbeitslosengeld dennoch ab 1. Mai gezahlt, wenn die persönliche Arbeitslosmeldung am 2. Mai nachgeholt wird.

Wenn Sie in einem Nachbarstaat zu Deutschland wohnen und von dort aus eine Beschäftigung als Grenzgänger in Deutschland ausüben, erhalten Sie bei Arbeitslosigkeit grundsätzlich Leistungen von Ihrem Wohnortstaat. Zur Sicherung möglicher Ansprüche melden Sie sich bitte zeitnah beim Träger der Arbeitslosenversicherung in Ihrem Wohnortstaat.

2.2 Antrag stellen

Sie können den Antrag online unter
» www.arbeitsagentur.de » „eServices“
» „eServices Geldleistungen“ stellen. Es reicht aus, wenn Sie den Antrag ca. 2 Wochen vor Eintritt der Arbeitslosigkeit an die Agentur elektronisch übermitteln. Vollständige Unterlagen vermeiden Rückfragen und längere Bearbeitungszeiten.

Beim Ausfüllen des Online-Antrages unterstützen wir Sie durch Erläuterungen und Hinweise. Dabei werden ggf. auch weitere Angaben, z. B. zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, abgefragt.

Die Arbeitsbescheinigung und andere Unterlagen können Sie innerhalb von „eServices Geldleistungen“ hochladen und dem Antrag hinzufügen.

Sie übermitteln den Antrag online an die Agentur für Arbeit. Auf einer Checkliste werden alle mit dem Antrag

2. Was müssen Sie tun, wenn Arbeitslosigkeit eintritt?

übersandten und ggf. nachzureichenden Unterlagen angezeigt.

Bei Fragen erreichen Sie die kostenfreien Service-Hotlines von Montag bis Freitag (8–18 Uhr):

0800 4 5555 03 (Technische Unterstützung)

0800 4 5555 00 (Inhaltliche Auskünfte)



HINWEIS

Die rechtzeitige persönliche Arbeitslosmeldung ist eine unverzichtbare Voraussetzung für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Bitte denken Sie daran.

Für die Bearbeitung Ihres Antrages werden oft Arbeitsbescheinigungen Ihrer früheren Arbeitgeber benötigt. Diese müssen Sie bei Ihren früheren Arbeitgebern anfordern.

Bearbeitung Ihres Antrages

Nach Eingang Ihres Antrages, der Arbeitsbescheinigung und ggf. anderer Unterlagen prüft die Agentur schnellstmöglich, ob eine Entscheidung getroffen werden kann. Eventuell werden weitere Angaben oder Unterlagen nachgefordert.

Bis zur Entscheidung über den Antrag können Sie festlegen, dass Ihr Leistungsanspruch nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt entstehen soll.

Ihre gesamten Angaben und Daten unterliegen dem Sozialdatenschutz. Die Agentur für Arbeit darf sie nur im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigungen an Dritte weitergeben.

2.3 Beschäftigungslos sein

Sie müssen für den Bezug von Arbeitslosengeld beschäftigt sein. Sie sind beschäftigt, wenn Sie vorübergehend in keinem Beschäftigungsverhältnis stehen. Beschäftigungslos sind Sie auch, wenn Sie nur eine **weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung** als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer **oder Tätigkeit** als Selbständige/r oder mithelfende/r Familienangehörige/r ausüben.

Beschäftigungslos sind Sie nicht, wenn Sie von der Arbeit freigestellt sind und versicherungspflichtiges Wertguthaben gem. §§ 7 ff SGB IV einsetzen.

Bei Aufnahme jeder Beschäftigung oder Tätigkeit oder bei Entnahme versicherungspflichtigen Wertguthabens prüft Ihre Agentur für Arbeit, ob die Arbeitslosigkeit und damit der Anspruch auf Arbeitslosengeld entfällt. Der Anspruch entfällt also z. B., wenn die aufgenommene Beschäftigung oder Tätigkeit mind. 15 Stunden in der Kalenderwoche erfordert.

Sie müssen jede Beschäftigung oder Tätigkeit oder die Entnahme versicherungspflichtigen Wertguthabens vor deren Beginn Ihrer Agentur für Arbeit anzeigen. Bei Entnahme von Wertguthaben muss die Anzeige vor dem ersten Tag, für den das Wertguthaben bestimmt ist, erfolgen. Wird eine Beschäftigung oder Tätigkeit, die die Beschäftigungslosigkeit entfallen lässt, nicht oder verspätet angezeigt, können Sie die Leistung erst wieder nach erneuter Arbeitslosmeldung beziehen. Dies gilt auch, wenn Sie ein versicherungspflichtiges Wertguthaben entnehmen.

Die Anzeige bei einem Jobcenter reicht nicht aus. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige können Ihnen erhebliche finanzielle Nachteile entstehen (siehe auch

» **Abschnitt 8.2).**

2. Was müssen Sie tun, wenn Arbeitslosigkeit eintritt?

Sollte nach Aufnahme einer neuen Beschäftigung erneut Arbeitslosigkeit drohen, sind Sie verpflichtet, sich wieder arbeitsuchend zu melden (vgl. » **Abschnitt 1**). Über Fristen und das Verfahren für die Arbeitsuchendmeldung informieren Sie sich bitte bei Ihrer Agentur für Arbeit. Um Nachteile zu vermeiden, müssen Sie sich auch erneut – spätestens am ersten Tag der Arbeitslosigkeit – persönlich bei Ihrer Agentur für Arbeit arbeitslos melden (vgl. » **Abschnitt 2.1**).

Üben Sie unentgeltlich eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, steht diese der Arbeitslosigkeit nicht entgegen, wenn sie die berufliche Eingliederung nicht behindert. Erkundigen Sie sich hierzu bei Ihrer Agentur für Arbeit. Die ehrenamtliche Tätigkeit steht der Arbeitslosigkeit grundsätzlich auch dann nicht entgegen, wenn sie 15 Stunden oder mehr wöchentlich umfasst und der pauschalierte Auslagenersatz den Betrag von 200 Euro monatlich nicht überschreitet.

Sie sind verpflichtet, jede mindestens 15-stündige wöchentliche ehrenamtliche Tätigkeit vor deren Beginn der Agentur für Arbeit anzuzeigen.

Besondere Hinweise:

Unterbrechung des Leistungsbezuges, Zwischenbeschäftigung

Um sich vor leistungsrechtlichen Nachteilen zu schützen, teilen Sie bitte Ihrer Agentur für Arbeit jede Unterbrechung Ihrer Arbeitslosigkeit vorher mit. Im Einzelnen gilt Folgendes:

Unterbrechung der Arbeitslosigkeit von höchstens 6 Wochen:

- Wird Ihre Arbeitslosigkeit oder Ihr Leistungsbezug für einen Zeitraum von bis zu 6 Wochen unterbrochen, weil Sie z. B. Ihrer Agentur für Arbeit nicht zur Verfügung stehen, bekommen Sie die Leistung nach der

2. Was müssen Sie tun, wenn Arbeitslosigkeit eintritt?

Unterbrechung ohne erneute persönliche Arbeitslosmeldung und Antragstellung weitergezahlt. Teilen Sie Beginn und Ende der Unterbrechung rechtzeitig mit. Der Beginn muss spätestens am ersten Tag der Unterbrechung, das Ende spätestens am Tag nach der Unterbrechung, mitgeteilt werden.

- Eine erneute persönliche Arbeitslosmeldung ist auch dann nicht erforderlich, wenn Sie eine Beschäftigung von mindestens 15 Stunden wöchentlich oder eine Tätigkeit als Selbständige/r oder als mithelfende/r Familienangehörige/r in entsprechendem Umfang aufnehmen. Voraussetzung ist, dass Sie Ihrer Agentur für Arbeit die Arbeitsaufnahme und die Dauer der Beschäftigung **unverzüglich mitgeteilt** haben.

Unterbrechung der Arbeitslosigkeit von **mehr als 6 Wochen:**

War Ihre Arbeitslosigkeit mehr als 6 Wochen unterbrochen, kann Ihnen die Leistung erst nach **erneuter persönlicher Arbeitslosmeldung** weitergezahlt werden.



HINWEIS

Haben Sie Zweifel, ob Sie sich nach einer Unterbrechung wieder persönlich arbeitslos melden müssen, setzen Sie sich bitte rechtzeitig vor dem Ende der Unterbrechung mit Ihrer Agentur für Arbeit in Verbindung, um das weitere Vorgehen abzuklären.

Für Zeiten, in denen nicht alle Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, kann Ihre Agentur für Arbeit keine Leistungen zahlen. Dies gilt auch, wenn Sie sich wegen einer beabsichtigten Arbeitsaufnahme aus dem Leistungsbezug abgemeldet haben, eine Arbeitsaufnahme aber dann doch nicht erfolgt ist.

2.4 Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung, Eigenbemühungen

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld setzt voraus, dass Sie alle Möglichkeiten zur beruflichen Eingliederung nutzen. Hierzu gehört, dass Sie die Verpflichtungen der Eingliederungsvereinbarung – insbesondere die festgesetzten Eigenbemühungen – erfüllen. Mit der Verpflichtung, sich aktiv um eine Beschäftigung zu bemühen, hat der Gesetzgeber betont, dass in erster Linie Sie gefordert sind, Ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden. **Ihre Arbeitsvermittlerin/Ihr Arbeitsvermittler wird Sie dabei beraten und unterstützen.**

Aktivitäten im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung bzw. Eigenbemühungen können z. B. schriftliche Bewerbungen, die Auswertung von Stellenanzeigen in Zeitungen, Fachzeitschriften und anderen Medien, Vorgesprächen bei Betrieben, die Nutzung der Job-Börse und des Serviceportals unter » www.arbeitsagentur.de, die Arbeitsplatzsuche per Inserat, der Besuch von Arbeitsmarktbörsen und Ähnliches sein. Sie sollten sich möglichst Notizen über Ihre Aktivitäten machen.

Welche konkreten Aktivitäten Sie im Rahmen der Arbeitsuche unternehmen bzw. wie Sie Ihre Eigenbemühungen nachweisen müssen, entnehmen Sie Ihrer Eingliederungsvereinbarung bzw. der schriftlichen Festsetzung Ihrer Eigenbemühungen. Erbringen Sie die Pflichten im Zusammenhang mit den Eigenbemühungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, tritt eine Sperrzeit ein (siehe hierzu » **Abschnitt 6**).

Wollen Sie die Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung nicht erfüllen bzw. keine Eigenbemühungen unternehmen, haben Sie keinen Leistungsanspruch bzw. kann Ihr Leistungsanspruch – gegebenenfalls rückwirkend – entfallen.

Falls Sie auch an einer **Beschäftigung im Ausland (EU, EWR oder der Schweiz)** interessiert sind und dort eine Beschäftigung suchen wollen, haben Sie die Möglichkeit, das deutsche Arbeitslosengeld im Ausland **für einen bestimmten Zeitraum** weiter zu beziehen. Bitte informieren Sie sich ggf. **vor Ihrer Ausreise** bei Ihrer Agentur für Arbeit über die Voraussetzungen und das Verfahren. Weitergehende Informationen finden Sie im » **Merkblatt 20 „Arbeitslosengeld und Auslandsbeschäftigung“**.

2.5 Verfügbar sein

Um Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben, müssen Sie **für Vermittlungsbemühungen** Ihrer Agentur für Arbeit **zur Verfügung stehen**. Sie müssen

- **Vorschlägen der Arbeitsagentur zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten. Sie haben deshalb sicherzustellen, dass Ihre Agentur für Arbeit Sie persönlich an jedem Werktag unter der von Ihnen benannten Anschrift (Wohnung) durch Briefpost erreichen kann.** Wenn Sie dennoch beabsichtigen, sich vorübergehend unter einer anderen Anschrift aufzuhalten, benachrichtigen Sie bitte die Agentur für Arbeit rechtzeitig, möglichst innerhalb von einer Woche vor der geplanten Ortsabwesenheit/Reise. Sie wird Sie informieren, ob und unter welchen Bedingungen ein leistungsschädlicher Aufenthalt möglich ist. Verreisen Sie ohne vorherige Unterrichtung und **Zustimmung Ihrer Agentur für Arbeit**, wird die Bewilligung der Leistung rückwirkend vom Reisebeginn an aufgehoben (vgl. die » **Hinweise zur Erstattungspflicht in Abschnitt 8.3)**

Nähere Informationen enthält das Informationsblatt » **„Wissenswertes zum Thema Umzug und Reisen“**,

- **eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung unter den auf dem Arbeitsmarkt allgemein üblichen Arbeitsbedingungen ausüben können und dürfen.** Betreuen Sie aufsichtsbedürftige Kinder oder pflegebedürftige Personen, muss die weitere Betreuung sichergestellt sein, wenn Sie eine Beschäftigung aufnehmen. Eine Einschränkung auf Teilzeit ist nur zulässig, wenn die Teilzeitbeschäftigung den üblichen Bedingungen des für Sie in Betracht kommenden Arbeitsmarktes entspricht,
- bereit sein, zumutbaren Vorschlägen zur Teilnahme an **Maßnahmen der beruflichen Eingliederung** nachzukommen,
- bereit sein, **jede zumutbare Beschäftigung** anzunehmen. Eine Beschäftigung kann auch zumutbar sein, wenn
 - sie nicht unbedingt Ihrer Ausbildung oder Ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit entspricht,
 - der neue Arbeitsplatz weiter als der bisherige von Ihrer Wohnung entfernt ist,
 - zur Aufnahme der Beschäftigung ein Umzug erforderlich ist,
 - die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als die bisherigen, z. B. 30 % weniger als das Entgelt, das Ihrer Bemessung zugrunde liegt, bezahlt wird,
 - die Dauer, Lage und/oder Verteilung der Arbeitszeit ungünstiger ist/sind als bisher.



HINWEIS

Während einer beruflichen Weiterbildung, die nicht von der Agentur für Arbeit gefördert wird, kann unter bestimmten Voraussetzungen das Arbeitslosengeld weitergezahlt werden. Voraussetzung hierfür ist unter anderem die vorherige Zustimmung der Agentur für Arbeit. Erkundigen Sie sich daher bitte vor Beginn der Weiterbildung bei Ihrer Agentur für Arbeit, was Sie zu beachten haben.

2. Was müssen Sie tun, wenn Arbeitslosigkeit eintritt?

Zur Gewährung von Arbeitslosengeld bei einer von der Agentur für Arbeit geförderten Weiterbildung siehe
» **Abschnitt 5.**

Bei Teilnahme an Maßnahmen, die zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten beitragen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung), können Sie Arbeitslosengeld weiter beziehen, wenn die Zuweisung in diese Maßnahme bzw. die Bewilligung durch die Agentur für Arbeit erfolgt ist.

Umzug/Ortsabwesenheit

Sie müssen für Ihre Agentur für Arbeit erreichbar sein. Erreichbar im Sinne der gesetzlichen Vorschriften bedeutet, dass Sie **an jedem Werktag** von Briefsendungen der Agentur für Arbeit in Ihrer Wohnung **Kenntnis nehmen** können. Deshalb müssen Sie mindestens **einmal am Werktag Ihren Briefkasten leeren**. Am Wochenende oder vor Feiertagen reicht es aus, wenn Sie die an Samstagen oder Tagen vor Feiertagen eingehende Post am darauf folgenden Sonn- oder Feiertag zur Kenntnis nehmen. Daher müssen Sie es Ihrer Agentur für Arbeit rechtzeitig mitteilen, wenn Sie (auch innerhalb derselben Gemeinde) umziehen oder an einem Werktag ganztags nicht zu Hause sind.

Wenn Sie keine finanziellen Nachteile erleiden wollen, müssen Sie Ihrer Agentur für Arbeit jeden **Umzug** rechtzeitig vor dem Umzugstermin, am besten eine Woche vorher, mitteilen. Beachten Sie bitte, dass bei einem gestellten Nachsendeantrag keine Erreichbarkeit vorliegt.

Sind Sie an einem oder mehreren Werktagen **ganztags** unter der Ihrer Agentur für Arbeit bekannten Anschrift nicht zu erreichen (**sonstige Ortsabwesenheit**), ist dies ohne leistungsrechtliche Nachteile nur möglich, wenn Ihre Agentur für Arbeit vorher zugestimmt hat.

2. Was müssen Sie tun, wenn Arbeitslosigkeit eintritt?



HINWEIS

Teilen Sie Ihrer Agentur für Arbeit nach Möglichkeit spätestens 1 Woche vor dem Umzug Ihre neue Anschrift mit. Hierzu können Sie den Vordruck » **„Veränderungsmitteilung“** ausfüllen. Online können Sie Änderungen auch bequem unter » **www.arbeitsagentur.de** » **„eServices“** mitteilen.

Häufig wird durch den Umzug in einen anderen Ort eine andere Agentur für Arbeit zuständig. Bei rechtzeitiger Mitteilung des Umzuges erfahren Sie von Ihrer Agentur für Arbeit, welche Agentur für Arbeit nunmehr für Sie zuständig ist. Die neue Agentur für Arbeit wird Sie zur Meldung dort auffordern. Nehmen Sie bitte diesen Termin unbedingt wahr. Teilen Sie Ihren Umzug erst nach dem Umzugstag mit, kann Ihre Leistung erst wieder ab dem Tag Ihrer Mitteilung bewilligt werden. Zum Thema Ortsabwesenheit beachten Sie bitte auch » **Abschnitt 2.5.**



HINWEIS

Nähere Informationen enthält das » **Informationsblatt „Wissenswertes zum Thema Umzug und Reisen“**

Sind Sie als Ausländerin/Ausländer nicht Angehörige/r eines Staates der Europäischen Union/des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz, beurteilt sich Ihre Verfügbarkeit wie bei einer/einem deutschen Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer, solange Sie sich erlaubt in Deutschland aufhalten und Ihnen ein Aufenthaltstitel, der zur Aufnahme einer Beschäftigung berechtigt, grundsätzlich erteilt werden könnte.

Sind Sie **Schülerin/Schüler** oder **Studentin/Student** einer Schule, Hochschule oder sonstigen Ausbildungs-

2. Was müssen Sie tun, wenn Arbeitslosigkeit eintritt?

stätte, können Sie grundsätzlich kein Arbeitslosengeld erhalten. Studentinnen/Studenten stehen für die Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit ab dem offiziellen Semesterbeginn nicht zur Verfügung. Eine Ausnahme gilt, wenn Sie nachweisen, dass die objektiven Anforderungen des Ausbildungsganges eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung neben der Ausbildung oder in der Zeit zwischen der Immatrikulation und dem offiziellen Beginn der Lehrveranstaltungen zulassen.

Die **Teilnahme an einer Maßnahme zur Abklärung der beruflichen Eignung oder an einer Arbeitserprobung** im Rahmen der Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben schließt die Verfügbarkeit nicht aus.

Können Sie voraussichtlich **für mehr als 6 Monate aus gesundheitlichen Gründen und nur noch weniger als 15 Wochenstunden arbeiten** und hat der Träger der Rentenversicherung noch nicht festgestellt, ob Sie voll erwerbsgemindert sind, können Sie bis zur Klärung dieser Frage Leistungen erhalten, längstens aber für die Dauer Ihres Anspruches.

Bei unverschuldeter **Arbeitsunfähigkeit** wird Ihnen Arbeitslosengeld bis zur Dauer von **sechs Wochen** weiter gezahlt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Arbeitsunfähigkeit **während des rechtmäßigen Leistungsbezuges** eingetreten ist. Die Leistung wird auch bei stationärer Behandlung sowie bei Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer durch Krankheit bedingten Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs weiter erbracht.

Wenn Sie nach der Antragstellung oder während des Bezuges von Leistungen arbeitsunfähig krank werden, melden Sie Ihre Arbeitsunfähigkeit bitte unverzüglich Ihrer Agentur für Arbeit und fügen Sie eine **ärztliche Bescheinigung** über die Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer bei. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als zunächst vom Arzt bescheinigt, müssen

2. Was müssen Sie tun, wenn Arbeitslosigkeit eintritt?

Sie dies durch eine weitere ärztliche Bescheinigung nachweisen.

Wenn Sie wieder arbeitsfähig sind, teilen Sie dies bitte ebenfalls sofort Ihrer Agentur für Arbeit mit. Benutzen Sie für diese Meldungen bitte möglichst den Vordruck » **„Veränderungsmitteilung“**. Diese Mitteilung kann auch online über » **www.arbeitsagentur.de** » **„eServices“** erfolgen.

Ist nach ärztlichem Zeugnis die **Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes** erforderlich, ist eine Leistungsfortzahlung auch möglich. Die Dauer der Leistungsfortzahlung bei Erkrankung des Kindes der/des Arbeitslosen erfolgt mit einer Dauer von bis zu 10 Kalendertagen oder bei alleinerziehenden Arbeitslosen mit einer Dauer von bis zu 20 Kalendertagen für jedes Kind in jedem Kalenderjahr. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an Ihre Agentur für Arbeit.

Wenn Ihre Arbeitsunfähigkeit durch Sie verschuldet oder durch andere Personen verursacht wurde (z. B. bei einem Verkehrsunfall), teilen Sie das bitte zusätzlich Ihrer Agentur für Arbeit mit und fügen Sie der Krankmeldung evtl. vorhandene Unterlagen (z. B. Unfallbericht, Name der Schädigerin/des Schädigers) bei.

Dauert die **Arbeitsunfähigkeit länger als sechs Wochen**, erhalten Sie, wenn Sie pflichtversichert sind, anschließend von Ihrer zuständigen Krankenkasse in der Regel Krankengeld in Höhe des Betrages, der Ihnen zuletzt als Leistung von Ihrer Agentur für Arbeit gewährt wurde.



HINWEIS

Nach dem Bezug von Krankengeld müssen Sie sich für die Weiterzahlung von Arbeitslosengeld erneut persönlich bei Ihrer Agentur für Arbeit arbeitslos melden.

2. Was müssen Sie tun, wenn Arbeitslosigkeit eintritt?

Ist die Arbeitsunfähigkeit vor dem Leistungsbeginn oder während eines Ruhenszeitraums (z. B. während einer Sperrzeit) eingetreten, ist eine Leistungsfortzahlung nicht möglich.



HINWEIS

Können Sie bereits bei Ihrer persönlichen Arbeitslosmeldung wegen Krankheit keine Beschäftigung ausüben, stehen Sie der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung und haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Sprechen Sie nach Ihrer Genesung unverzüglich erneut persönlich bei Ihrer Agentur für Arbeit vor. Bis dahin bleibt Ihre Krankenkasse für Leistungen zuständig. Bitte beachten Sie die Hinweise zur persönlichen Arbeitslosmeldung unter » **Abschnitt 2.1**.



HINWEIS

Nach Ablauf des Monats, in dem das Lebensalter für die Inanspruchnahme der Regelaltersrente nach dem SGB VI vollendet worden ist, besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld mehr.

3. Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld

Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht bei **Arbeitslosigkeit** oder bei Teilnahme an einer geförderten **beruflichen Weiterbildung** (siehe hierzu auch die Informationen im » **Merkblatt 6 – Förderung der beruflichen Weiterbildung**).

3.1 Anwartschaftszeit

Mit Ihrer persönlichen Arbeitslosmeldung haben Sie bereits eine wichtige Anspruchsvoraussetzung erfüllt. Arbeitslosengeld können Sie aber nur erhalten, wenn Sie – neben den in Abschnitt 2 genannten Anspruchsvoraussetzungen – auch die **Anwartschaftszeit** erfüllt haben.

Das ist dann der Fall, wenn Sie in den letzten 30 Monaten vor der Arbeitslosmeldung und der eingetretenen Arbeitslosigkeit mindestens 12 Monate (das sind 360 Kalendertage, weil der Monat zu 30 Tagen gerechnet wird) in einem Versicherungspflichtverhältnis, in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder einem sonstigen Versicherungspflichtverhältnis (kann z. B. bei Bezug von Krankengeld oder Rente wegen voller Erwerbsminderung vorliegen), gestanden haben. Wenn Sie nach dem 31.12.2019 nicht in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben, müssen Sie mindestens 12 Monate innerhalb der letzten zwei Jahre in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben.

Zeiten eines Beschäftigungsverhältnisses ohne Entgeltzahlung bis zu einem Monat werden mitgerechnet. Dagegen werden Zeiten ohne Entgelt, aber mit Bezug von Kurzarbeitergeld (auch Transfer- und Saisonkurzarbeitergeld) in vollem Umfang berücksichtigt. Zeiten

der Antragspflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung können auch berücksichtigt werden.

Sie können die Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld auch erfüllen, wenn Sie in den letzten 30 Monaten vor der Arbeitslosmeldung weniger als zwölf Monate in Versicherungspflichtverhältnissen gestanden haben. Diese „kurze“ Anwartschaftszeit kann erfüllt werden, wenn Sie

- die Voraussetzung der Regelanwartschaftszeit nicht erfüllen, weil Sie nicht mindestens 360 Kalendertage Versicherungspflicht innerhalb der letzten 30 Monate zurückgelegt haben und
- in den letzten 30 Monaten vor der Arbeitslosmeldung mindestens sechs Monate in Versicherungspflichtverhältnissen gestanden haben und
- überwiegend in Beschäftigungsverhältnissen gestanden haben, die von vornherein auf nicht mehr als vierzehn Wochen befristet waren und
- Ihr Bruttoarbeitsentgelt in den letzten zwölf Monaten, gerechnet vom letzten Tag Ihrer letzten Beschäftigung an rückwärts, das 1,5-fache der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV nicht überstiegen hat; die Bezugsgröße (West) beträgt in 2019 37.380 Euro (die Bezugsgröße 2020 war bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt) und
- der Agentur für Arbeit diesen Sachverhalt darlegen und nachweisen.

Ihre Agentur für Arbeit kann unter Umständen nicht beurteilen, ob der Sachverhalt bei Ihnen vorliegt. Außerdem sind Sie gesetzlich verpflichtet, den Sachverhalt darzulegen. Teilen Sie deshalb bitte Ihrer Agentur für Arbeit mit, wenn Sie die Regelung in Anspruch nehmen wollen. Sie müssen dann auch Ihr in den letzten zwölf Monaten erzielttes Arbeitsentgelt nachweisen, soweit es nicht in der Arbeitsbescheinigung aufgeführt ist. Dies ist regelmäßig das nicht beitragspflichtige Arbeitsentgelt oder Arbeitsentgelt aus unständiger Beschäftigung. Die

3. Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld

Regelung hinsichtlich der kurzen Anwartschaftszeit endet nach derzeit geltendem Recht am 31.12.2022.

Wenn Sie Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maßnahme bezogen haben und diese Zeiten nachweisen, kann der 30-Monats-Zeitraum auf bis zu 5 Jahre verlängert und dadurch unter Umständen eine weiter zurückliegende Beschäftigung berücksichtigt werden. Wenn Sie nach dem 31.12.2019 nicht in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben und Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maßnahme bezogen haben, kann der 2-Jahres-Zeitraum ebenso auf bis zu 5 Jahre verlängert werden.

Auch durch folgende Zeiten können Sie die Anwartschaftszeit erfüllen:

- Zeiten, in denen Sie freiwilligen Wehrdienst geleistet haben,
- Zeiten, in denen Sie im Bundesfreiwilligendienst/ Jugendfreiwilligendienst beschäftigt waren,
- Zeiten, in denen Sie wegen des Bezuges von **Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld wegen medizinischer Rehabilitation, Krankentagegeld** eines Unternehmens der privaten Krankenversicherung, **Pflegeunterstützungsgeld** oder einer (zeitlich begrenzten) **Rente wegen voller Erwerbsminderung** versicherungspflichtig waren,
- Zeiten, in denen ein Kind bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres erzogen wurde und Sie deshalb versicherungspflichtig waren,
- Zeiten, in denen Sie einen Pflegebedürftigen gepflegt und deshalb versicherungspflichtig waren,
- Zeiten der Inanspruchnahme von Wertguthaben nach §§ 7 ff SGB IV,
- Zeiten der Antragspflichtversicherung (z. B. als Selbstständiger),
- **Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU)**

bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder der Schweiz.

Voraussetzung für die Anerkennung der Zeiten aus EU- bzw. EWR-Mitgliedstaaten oder der Schweiz ist im Allgemeinen aber, dass vor der Arbeitslosmeldung und Antragstellung zuletzt eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt worden ist.

- **BREXIT**

Zum BREXIT lagen bei Redaktionsschluss des Merkblatts noch keine konkreten Entscheidungen vor.

Lassen Sie sich bei Bedarf bitte bei Ihrer Agentur für Arbeit beraten.



HINWEIS

Nähere Informationen enthält das » **Merkblatt 20** „**Arbeitslosengeld und Auslandsbeschäftigung**“, das Ihre Agentur für Arbeit für Sie bereithält.

Ist die Anwartschaftszeit erfüllt, hängt die **Dauer des Anspruches** von Ihrem Lebensalter und den zurückgelegten Versicherungszeiten in den letzten fünf Jahren ab. Auch „Rest“-Ansprüche werden bis zum Erreichen der jeweiligen Höchstgrenze berücksichtigt (siehe » **Abschnitt 3.2**).

3.2 Anspruchsdauer

Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld hängt davon ab, wie lange Sie in der um 30 Monate verlängerten Rahmenfrist, das heißt, in den letzten 5 Jahren, bei der Bundesagentur für Arbeit versicherungspflichtig waren. Die Anspruchsdauer ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich. Wenn Sie nach dem 31.12.2019 nicht in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben, wird die Rahmenfrist um 3 Jahre verlängert.

Anspruchsdauer

nach Versicherungs- pflichtverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindes- tens ... Monaten*	nach Vollendung des ... Lebens- jahres	... Monate/ Kalender- tage
12		6/180
16		8/240

nach Versicherungs- pflichtverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindes- tens ... Monaten*)	nach Vollendung des ... Lebens- jahres	... Monate/ Kalender- tage
20		10/300
24		12/360
30	50.**	15/450
36	55.**	18/540
48	58.**	24/720

BEISPIEL

Sie haben innerhalb der verlängerten Rahmenfrist 16 Monate gearbeitet. Sie haben Anspruch auf 8 Monate Arbeitslosengeld. Sie müssen aber mindestens 12 Monate innerhalb der letzten 30 Monate gearbeitet haben. Wenn Sie nach dem 31.12.2019 nicht in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben, müssen Sie mindestens 12 Monate innerhalb der letzten 2 Jahre gearbeitet haben.

Erfüllen Sie die Voraussetzungen für die „kurze“ Anwartschaftszeit (s. » **Abschnitt 3.1**), gilt für Sie folgende Anspruchsdauer (§ 147 Abs. 3 SGB III):

Anspruchsdauer

nach Versicherungspflichtverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindestens ... Monaten*	... Monate/ Kalendertage
6	3/90
8	4/120
10	5/150

* Innerhalb der Rahmenfrist. Es wird aber nicht weiter zurückgerechnet als bis zur Entstehung eines früheren Arbeitslosengeldanspruchs.

** Wenn Sie bei Beginn Ihres Arbeitslosengeldanspruchs bald eines dieser Lebensjahre vollenden, empfiehlt es sich, dass Sie sich von Ihrer Agentur für Arbeit über Ihren Anspruchsbeginn beraten lassen. Dies muss unbedingt vor der Bewilligung Ihres Arbeitslosengeldes sein.

Für diese „kurze“ Anwartschaftszeit werden nur Versicherungspflichtverhältnisse berücksichtigt, die innerhalb von 30 Monaten vor Entstehung des Anspruches auf Arbeitslosengeld zurückgelegt worden sind. Wenn Sie nach dem 31.12.2019 nicht in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben, werden nur Versicherungspflichtverhältnisse berücksichtigt, die innerhalb von 2 Jahren vor Entstehung des Anspruches auf Arbeitslosengeld zurückgelegt worden sind.

Hatten Sie in den letzten 5 Jahren schon einmal einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben und haben Sie die Anspruchsdauer nicht voll ausgeschöpft, dann erhöht sich Ihr neu erworbener Anspruch um diesen unverbrauchten Rest, maximal bis auf die Höchstdauer für das jeweilige Lebensalter (also unter 50 Jahren bis auf 360, ab 50 Jahren bis auf 450, ab 55 Jahren bis auf 540 und ab 58 Jahren bis auf 720 Kalendertage).

3.3 Was ist zu beachten, wenn kein Anspruch auf Arbeitslosengeld (mehr) besteht?

Besteht in Ihrem Fall kein Anspruch auf Arbeitslosengeld, weil die Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder der Anspruch verbraucht oder erloschen ist, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit dem für Sie zuständigen Jobcenter in Verbindung. Dieses wird prüfen, ob Ihnen gegebenenfalls Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld) zustehen.

Beziehen Sie die Leistung Gründungszuschuss, vermindert sich Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld um die Zeit des Bezuges. Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld kann sich hierdurch erschöpfen. Nachträgliche Änderungen in Ihrem Anspruch auf Arbeitslosengeld, z. B. Änderungen in der Höhe Ihres Arbeitslosengeldes oder der Eintritt einer Sperrzeit, wirken sich auf Ihren Gründungszuschuss aus.

Beachten Sie bitte auch die Hinweise zum Gründungszuschuss unter » **Abschnitt 16**.

3.4 Wann kann der Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht mehr geltend gemacht werden?

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld kann nach seinem Erlöschen nicht mehr geltend gemacht werden. Das Erlöschen kann aus folgenden Gründen eintreten:

Erlöschen wegen Zeitablauf:

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld bleibt Ihnen 4 Jahre ab Entstehung des Anspruches erhalten. Das bedeutet, dass Sie innerhalb dieser Frist auf eine nicht verbrauchte Anspruchsdauer zurückgreifen können, falls Sie durch ein neues Beschäftigungsverhältnis oder durch andere versicherungspflichtige Zeiten nicht erneut die Anwartschaftszeit erfüllen.

Nach Ablauf von 4 Jahren ab Entstehung des Anspruches erlischt der Anspruch und kann dann nicht mehr geltend gemacht werden.

BEISPIEL

Herrn S. wird ab 1.7. 2016 erstmals Arbeitslosengeld für 360 Kalendertage bewilligt. Nach einem Leistungsbezug für 35 Tage nimmt er eine Beschäftigung für 6 Monate auf. Durch diese Beschäftigung erfüllt er nicht erneut die Anwartschaftszeit (dafür wären 360 Kalendertage Beschäftigung erforderlich).

Herr S. meldet sich nach Beschäftigungsende arbeitslos und beantragt die Wiederbewilligung von Arbeitslosengeld. Die Leistung wird ihm für die noch nicht verbrauchte Anspruchsdauer von 325 Kalendertagen bewilligt.

Der am 1.7. 2016 entstandene Anspruch kann noch bis einschließlich 1.7. 2020 geltend gemacht werden, wenn an diesem Tag Beschäftigungslosigkeit vorliegt. Am 2.7. 2020 ist der Anspruch wegen des Ablaufes der Vier-Jahres-Frist erloschen und kann dann nicht mehr geltend gemacht werden.

Erlöschen wegen des Eintritts von Sperrzeiten:

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld erlischt, wenn Sie Anlass zum Eintritt von Sperrzeiten mit einer Gesamtdauer von 21 Wochen oder mehr geben (z. B. 2 Sperrzeiten von je 12 Wochen Dauer). Weitere Informationen zum Thema Sperrzeit finden Sie in » **Abschnitt 6** (Sperrzeit).

Entstehung eines neuen Anspruchs auf Arbeitslosengeld:

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld erlischt auch, wenn ein neuer Anspruch entsteht. Dies ist der Fall, wenn bei Eintritt der Beschäftigungslosigkeit die Anwartschaftszeit erneut erfüllt ist, also in der Rahmenfrist mindestens 360 Kalendertage mit versicherungspflichtigen Zeiten nach Entstehung des letzten Anspruchs vorliegen. Der erloschene Anspruch kann jedoch unter

bestimmten Voraussetzungen zu einer längeren Anspruchsdauer führen, Einzelheiten dazu finden Sie in » **Abschnitt 3.2** (Anspruchsdauer).

4. Die Höhe der Leistung

Für die Höhe des Arbeitslosengeldes sind von Bedeutung:

- das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das Sie im letzten Jahr vor der Entstehung Ihres Leistungsanspruches zuletzt erzielt haben (zur Ermittlung des Bemessungsentgelts, siehe » **Abschnitt 4.1**),
- die zu berücksichtigende Lohnsteuerklasse (zur Ermittlung der Abzüge, siehe » **Abschnitt 4.2**),
- die Frage, ob ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 3 bis 5 Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen ist (zur Entscheidung, ob Ihnen der allgemeine oder erhöhte Leistungssatz zusteht, siehe » **Abschnitt 4.3**).

Ihre Agentur für Arbeit errechnet aufgrund dieser Grundlagen ein tägliches Arbeitslosengeld.

Arbeitslosengeld wird für jeden Kalendertag geleistet. Ist es für einen vollen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen.

Der Bewilligungsbescheid enthält die Berechnungsgrundlagen für Ihre Leistung. In dem Datenfeld „Berechnungsgrundlagen“ können Sie die wichtigen Ausgangsdaten für Ihren Bewilligungsbescheid nachvollziehen.

Sie können unter » www.arbeitsagentur.de mit dem Programm „Selbstberechnung Arbeitslosengeld“ die Höhe Ihres Arbeitslosengeldes berechnen.

4. Die Höhe der Leistung

BEISPIEL

Bemessungsentgelt vgl. » Abschnitt 4.1 täglich	55,50 EUR
Lohnsteuerklasse vgl. » Abschnitt 4.2/ Lohnsteuertabelle/Jahr	III/2020
SV-Pauschale täglich (20%)*	11,10 EUR
Abzug für Lohnsteuer	0,00 EUR
Abzug für Solidaritätszuschlag	0,00 EUR
Leistungsentgelt täglich	44,40 EUR
Prozentsatz vgl. » Abschnitt 4.3	67
Leistungssatz täglich	29,75 EUR
davon abzusetzender täglicher Anrechnungsbetrag z. B. aus Nebeneinkommen	0,00 EUR

* Für Anspruchstage vor dem 01.01.2019 beträgt die Sozialversicherungspauschale (SV-Pauschale) 21 %

4.1 Das Arbeitsentgelt als Bemessungsgrundlage

Ihre Agentur für Arbeit ermittelt zunächst einen Bemessungszeitraum aus den versicherungspflichtigen Arbeitsentgeltabrechnungszeiträumen, die im letzten Jahr vor Eintritt der Arbeitslosigkeit liegen (Bemessungsrahmen) und am Tage Ihres Ausscheidens abgerechnet waren. Umfassen diese nicht mindestens 150 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt, wird der Bemessungsrahmen auf zwei Jahre verlängert. Können auch in diesem verlängerten Bemessungsrahmen keine 150 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt festgestellt werden, wird der Berechnung des Arbeitslosengeldes ein fiktives Arbeitsentgelt zugrunde gelegt.

Das fiktive Arbeitsentgelt richtet sich nach der Beschäftigung, auf die sich die Vermittlungsbemühungen Ihrer Agentur für Arbeit in erster Linie für Sie erstrecken und der dazugehörigen Qualifikationsgruppe. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie bei Ihrer Agentur für Arbeit.

Liegt ein Bemessungszeitraum mit mindestens 150 Tagen mit Anspruch auf Arbeitsentgelt vor, wird aus dem

gesamten Arbeitsentgelt im Bemessungszeitraum ein tägliches Durchschnittsentgelt (Bemessungsentgelt) ermittelt: Haben Sie eine „kurze“ Anwartschaftszeit erfüllt (siehe » **Abschnitt 3.1**), treten an die Stelle der in den vorigen Absätzen genannten 150 Tage 90 Tage.

Das Bemessungsentgelt, nach dem sich die Leistung richtet, wird errechnet, indem die Summe der Entgelte im Bemessungszeitraum durch die Zahl der Tage geteilt wird, die die Entgeltabrechnungszeiträume im Bemessungszeitraum umfassen (**tägliches Bemessungsentgelt**).

BEISPIEL

Im Bemessungszeitraum, der 300 Tage umfasst, hat die/der Arbeitslose ein monatliches arbeitslosenversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung erzielt. Insgesamt sind für die 300 Tage **21.000 EUR** zu berücksichtigen.

Dies ergibt ein tägliches Bemessungsentgelt von
21.000 EUR : 300 Tage = 70,00 EUR.

Bei der Bemessung wird das arbeitslosenversicherungspflichtige Arbeitsentgelt/Ausbildungsvergütung einschließlich **Einmalzahlungen** (z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) berücksichtigt.

Sollten Sie im Bemessungszeitraum

- Kurzarbeitergeld (auch Transferkurzarbeitergeld und Saisonkurzarbeitergeld) erhalten haben, ist der Berechnung des Arbeitslosengeldes das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das Sie ohne Arbeitsausfall und ohne Mehrarbeit erzielt hätten,
- eine Ausbildung im Rahmen eines Ausbildungsvertrages nach dem BBiG in einer außerbetrieblichen Einrichtung absolviert haben, bei der eine Ausbildungsvergütung nicht vereinbart war, weil Sie z. B. Ausbildungsgeld erhalten haben, wird ein gesetzlich geregelter Betrag zugrunde gelegt.

Sollten Sie Arbeitsentgelt erst nachträglich erhalten, z. B. nach einem arbeitsgerichtlichen Verfahren, legen Sie bitte Ihrer Agentur für Arbeit eine berichtigte Arbeitsbescheinigung vor und fügen Sie Unterlagen bei, aus denen Ihre Agentur für Arbeit erkennen kann, dass der Anspruch auf das nachgezahlte Entgelt bereits im Bemessungszeitraum bestanden hat. Diese wird dann prüfen, ob Ihnen nachträglich eine höhere Leistung bewilligt werden kann.



HINWEIS

Rückwirkende tarifliche Lohnerhöhungen können nicht berücksichtigt werden, wenn sie erst nach Ihrem Ausscheiden vereinbart worden sind.

Das tägliche Bemessungsentgelt, den täglichen Leistungssatz und Hinweise zur Berechnung der Leistung finden Sie im Bewilligungsbescheid.

Spezielle Vorschriften zur Vermeidung von Nachteilen für Arbeitslose

Unter anderem bei folgenden Sachverhalten bestehen Sondervorschriften, durch die Benachteiligungen bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes vermieden werden sollen:

- Wenn Ihr Arbeitsentgelt oder Ihre durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit
 - wegen der Erziehung und Betreuung eines Kindes gemindert war und Sie Elterngeld oder Erziehungsgeld bezogen oder nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen nicht bezogen haben oder ein Kind unter 3 Jahren betreut und erzogen haben oder
 - wegen der Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen gemindert war und Sie eine Pflegezeit nach § 3 Abs. 1 S. 1 Pflegezeitgesetz in Anspruch genommen haben,

bleibt diese Zeit bei der Ermittlung des Bemessungszeitraums außer Betracht. Dies gilt auch für Zeiten einer Familienpflegezeit oder eine Nachpflegephase nach dem Familienpflegezeitgesetz.

- Zeiten, in denen Sie ein freiwilliges soziales oder freiwilliges ökologisches Jahr (Jugendfreiwilligendienst) oder Bundesfreiwilligendienst absolviert haben, bleiben bei der Bildung des Bemessungszeitraums außer Betracht, wenn Sie unmittelbar vor diesem Dienst in der Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig waren.
- Haben Sie nach einem zusammenhängenden Zeitraum von 6 Beschäftigungsmonaten innerhalb der letzten 3 1/2 Jahre vor der Entstehung des Anspruchs Ihre Arbeitszeit nicht nur vorübergehend durch **Teilzeitvereinbarung** um mindestens 5 Stunden vermindert und hat die verbliebene Arbeitszeit **weniger als 80 Prozent** der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten betragen, bleibt der Zeitraum mit der verminderten Arbeitszeit bei der Bildung des Bemessungszeitraumes außer Betracht.

BEISPIEL

A arbeitet aufgrund einer Teilzeitvereinbarung vom 1.1.2019 bis 31.12.2019 nur 30 Stunden bei einem Monatsverdienst von 1.500 EUR. Im Jahr 2018 arbeitete sie/er 40 Stunden. Arbeitskolleginnen/Arbeitskollegen in gleicher Funktion arbeiten weiterhin 40 Stunden wöchentlich. Zum 31.12.2019 wurde das Beschäftigungsverhältnis beendet. Den Bemessungszeitraum bilden die Arbeitsentgeltabrechnungszeiträume in 2018; das Jahr 2019 bleibt bei der Bildung des Bemessungszeitraumes außer Betracht.

- Haben Sie in den letzten beiden Jahren vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit durchschnittlich ein um 10 Prozent höheres Arbeitsentgelt erzielt als im

4. Die Höhe der Leistung

letzten Jahr, sind der Bemessung des Arbeitslosengeldes die Entgelte dieser beiden Jahre zugrunde zu legen. Da die Agentur für Arbeit aber in der Regel nicht weiß, dass Ihr Verdienst höher war, müssen Sie die Ausdehnung des Bemessungsrahmens auf zwei Jahre ausdrücklich verlangen und die erforderlichen Unterlagen (Bescheinigung des Arbeitgebers, Lohnabrechnungen) vorlegen.

BEISPIEL

A hatte bis Januar 2019 einen monatlichen Verdienst von 2.600 EUR. Dann hat sie/er ihren/seinen Arbeitsplatz verloren. Auf dem neuen Arbeitsplatz erzielt sie/er ab Februar 2019 nur noch einen monatlichen Verdienst von 2.000 EUR. Zum Jahresende verliert sie/er auch diesen Arbeitsplatz. Die Agentur für Arbeit berechnet das Arbeitslosengeld nicht nur nach dem Verdienst aus dem Jahre 2019, sondern nach dem Verdienst aus den Jahren 2018 und 2019.

-
- Haben Sie innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Entstehung des aktuellen Anspruchs (in der Regel erster Tag der Arbeitslosigkeit) bereits Arbeitslosengeld bezogen, ist Ihr damaliges Bemessungsentgelt bestandsgeschützt.

BEISPIEL

A hat bis vor 18 Monaten Arbeitslosengeld bezogen. Das Bemessungsentgelt betrug 76 EUR täglich. Sie/Er hat eine geringer bezahlte Beschäftigung aufgenommen (70 EUR täglich). Bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes wird von 76 EUR ausgegangen.

4.2 Die Bedeutung der Lohnsteuerklasse

Der tägliche Leistungssatz wird aus einem pauschalieren Nettoarbeitsentgelt (Leistungsentgelt) errechnet. Dabei wird das tägliche Bemessungsentgelt vermindert um die Sozialversicherungspauschale (20 %* des Bemessungsentgelts), den Solidaritätszuschlag und die Lohnsteuer unter Berücksichtigung der als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildeten Lohnsteuerklasse (bei Lohnsteuerklasse IV ggf. mit Faktor).

Maßgebend ist die Lohnsteuerklasse, die zu Beginn des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet war, also im Lohnsteuerabzugsverfahren durch den Arbeitgeber maßgebend war oder gewesen wäre. Haben Sie mit Ihrer Ehegattin/Ihrem Ehegatten oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft das Faktorverfahren gewählt, wird dieser Faktor bei der Ermittlung des Lohnsteuerabzugs berücksichtigt. Die Wirksamkeit ist längstens auf zwei Kalenderjahre begrenzt. Soll ein Faktor darüber hinaus gelten, weisen Sie diesen bitte mit einer Bescheinigung Ihres Finanzamtes nach.

Das pauschalierte Nettoentgelt weicht in der Regel von Ihrem letzten tatsächlichen Nettoentgelt ab.

Spätere **Änderungen** der Lohnsteuerklasse werden von dem Tage an berücksichtigt, an dem erstmals die Voraussetzungen für diese Änderungen vorlagen, bei Heirat ist das der Tag der Eheschließung. Spätere Änderungen des Faktors werden mit Wirkung des Tages berücksichtigt, an dem die Eintragung wirksam wird.

Bitte teilen Sie der Agentur für Arbeit jede Änderung des Familienstandes, der Lohnsteuerklasse und des Faktors umgehend mit.

* Für Anspruchstage vor dem 01.01.2019 beträgt die Sozialversicherungspauschale 21 %.

Wenn Sie eine Änderung des Familienstandes mitgeteilt haben, wird Arbeitslosengeld nach der neuen Lohnsteuerklasse wie folgt bewilligt:

- ab dem Tag der Heirat die Lohnsteuerklasse IV
- bei dauernder Trennung, Scheidung oder Auflösung der Ehe/eingetragenen Lebenspartnerschaft ab Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres die Lohnsteuerklasse I
- bei Tod Ihrer Ehegattin/Ihres Ehegatten ab Beginn des Folgemonats die Lohnsteuerklasse III, wenn Sie von Ihrer Ehegattin/Ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt gelebt haben. Ab Beginn des übernächsten Kalenderjahres – soweit Sie noch Arbeitslosengeld erhalten – die Lohnsteuerklasse I. Dies gilt auch im Todesfall bei eingetragenen Lebenspartnerschaften.

Die Berücksichtigung der geänderten Lohnsteuerklasse wird Ihnen mit Änderungsbescheid mitgeteilt. Sollte die Lohnsteuerklasse nicht zutreffen, informieren Sie bitte umgehend Ihre Agentur für Arbeit. Auskünfte über Ihre Lohnsteuerklasse erteilt Ihnen Ihr Finanzamt.



BITTE BEACHTEN SIE

Der Agentur für Arbeit werden Änderungen der Lohnsteuerklasse, des Familienstandes oder des Faktors nicht automatisch durch andere Stellen (Finanzamt, Meldebehörde) mitgeteilt. Bitte informieren Sie Ihre Agentur für Arbeit daher umgehend – vgl. bitte auch » **Abschnitt 8.2.**



HINWEIS

Lohnsteuerklassenwechsel kann teuer werden. Lassen Sie sich beraten! Vorher!

Haben Sie und Ihre Ehegattin/Ihr Ehegatte – Ihre Lebenspartnerin/Ihr Lebenspartner die Lohnsteuerklasse **gewechselt**, so wird die neue Lohnsteuerklasse nur berücksichtigt, wenn der Lohnsteuerklassenwechsel

- zu einem geringeren gemeinsamen Lohnsteuerabzug führt, also zweckmäßig ist, oder
- eine **niedrigere Leistung** ergibt.

Dies gilt auch dann, wenn Sie oder Ihre Ehegattin/Ihr Ehegatte – Ihre Lebenspartnerin/Ihr Lebenspartner den Wechsel beim Finanzamt alleine beantragt haben.

Einen Lohnsteuerklassenwechsel nach Beantragung von Entgeltersatzleistungen müssen Sie der Agentur für Arbeit unverzüglich anzeigen.

Die zweckmäßige Lohnsteuerklassenkombination bei einem Wechsel ermittelt Ihre Agentur für Arbeit in der Regel anhand der „Tabelle zur Steuerklassenwahl“, die das Bundesfinanzministerium jährlich herausgibt. Dabei bleibt ein Ausfall des Arbeitsentgelts unberücksichtigt, wenn er einen Anspruch auf eine lohnsteuerfreie Entgeltersatzleistung (z. B. Arbeitslosengeld) begründet.



HINWEIS

Ein Lohnsteuerklassenwechsel kann – auch wenn er steuerlich geboten scheint – zu einer niedrigeren Leistung führen. Wenn Sie oder Ihre Ehegattin/Ihr Ehegatte, Ihre Lebenspartnerin oder Ihr Lebenspartner beabsichtigen, Ihre Lohnsteuerklasse zu wechseln, lassen Sie sich bitte **vorher von Ihrer Agentur für Arbeit** über die leistungsrechtlichen Folgen **beraten**. Nur durch eine vorherige Beratung können Sie erhebliche finanzielle Nachteile für sich vermeiden.

Legen Sie bitte Einkommensnachweise Ihrer Ehegattin/Ihres Ehegatten – Ihrer Lebenspartnerin/Ihres Lebenspartners für den Monat vor, in dem der Lohnsteuerklassenwechsel wirksam geworden ist.

BEISPIEL

Ehegatten/eingetragene Lebenspartner (-innen) erzielen jeweils einen monatlichen Arbeitslohn von 2.500 EUR und haben die Lohnsteuerklassenkombination IV/IV. Bei Eintritt von Arbeitslosigkeit einer Person wechseln sie die Lohnsteuerklasse (Steuerklassenkombination: III/IV). Bei etwa gleich hohem Arbeitslohn ist die Lohnsteuerklassenkombination IV/IV die zweckmäßigste, weil sie zum geringsten gemeinsamen Lohnsteuerabzug führt. Ist bei der arbeitslosen Ehegattin/Lebenspartnerin bzw. dem arbeitslosen Ehegatten/Lebenspartner nunmehr die Lohnsteuerklasse III eingetragen, wird der Lohnsteuerklassenwechsel nicht berücksichtigt, weil die Lohnsteuerklasse nicht zweckmäßig ist. Hat sie/er die Lohnsteuerklasse V, ist diese zwar ebenfalls nicht zweckmäßig, sie wird aber berücksichtigt, weil sie zu einer niedrigeren Leistung führt.

4.3 Allgemeiner oder erhöhter Leistungssatz

Das Arbeitslosengeld wird von Ihrer Agentur für Arbeit in Höhe eines täglichen Leistungssatzes festgestellt. Der **allgemeine Leistungssatz** in Höhe von 60 Prozent des Leistungsentgelts wird gewährt, wenn kein Kind zu berücksichtigen ist. Ein **erhöhter Leistungssatz** (67 statt 60 Prozent des Leistungsentgeltes) steht Ihnen zu, wenn Sie oder Ihr/e nicht dauernd von Ihnen getrennt lebende/r und ebenfalls unbeschränkt einkommensteuerpflichtige/r Ehegattin/Ehegatte oder Lebenspartnerin/Lebenspartner mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 3 bis 5 Einkommensteuergesetz (EStG) haben.

Das sind

- leibliche Kinder,
- angenommene Kinder,
- Pflegekinder.

Auf die Zahl der Kinder kommt es nicht an. Entscheidend ist, dass Sie oder Ihre Ehegattin/Ihr Ehegatte bzw. Lebenspartnerin/Lebenspartner mindestens ein zu berücksichtigendes Kind haben.

Haben Sie oder Ihre Ehegattin/Ihr Ehegatte bzw. Lebenspartnerin/Lebenspartner kein Kind unter 18 Jahren, aber ein Kind oder mehrere Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen die besonderen Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 und 5 EStG für mindestens ein Kind erfüllt sein, damit Sie den erhöhten Leistungssatz erhalten können:

Die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 und 5 EStG liegen zum Beispiel vor, wenn das Kind

- noch nicht 21 Jahre alt ist, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitsuchende/r oder Arbeitslose/er gemeldet ist oder
 - noch nicht 25 Jahre alt ist und
 - für einen Beruf ausgebildet wird* oder
 - eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
 - sich in einer Übergangszeit von höchstens 4 Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befindet oder
- wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist. Für Kinder, die wegen einer vor dem 01.01.2007 in der Zeit ab der Vollendung des 25. Lebensjahres und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, wird der erhöhte Leistungssatz auch gezahlt, wenn die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.

* In diesen Fällen wird ein Kind nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums nur berücksichtigt, solange das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, die den Wegfall des Anspruchs auf Kindergeld nach sich zieht. Dies gilt auch dann, wenn die erstmalige Berufsausbildung bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres abgeschlossen worden ist.

Wie können Sie Ihrer Agentur für Arbeit nachweisen, dass Sie ein Kind haben, das Sie zum Bezug des erhöhten Leistungssatzes berechtigt?

Ein Kind unter 18 Jahren können Sie am einfachsten dadurch nachweisen, dass Sie Unterlagen vorlegen, die belegen, dass der Kinderfreibetrag im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigen ist (z. B. Verdienstbescheinigung) bzw. beim Finanzamt als Lohnsteuerabzugsmerkmal gespeichert ist (z. B. Bescheinigung des Finanzamtes mit den aktuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen).

Volljährige Kinder können durch den Bezug von Kindergeld nachgewiesen werden. Geben Sie deshalb die Kindergeldnummer der Familienkasse an, bei der das Kindergeld beantragt worden ist. Die Familienkasse prüft das Vorliegen der Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 und 5 EStG; darauf greift die Agentur für Arbeit zurück.

Es gilt das **Monatsprinzip**: Sie können den erhöhten Leistungssatz nur bis zum Ende des Monats erhalten, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat oder bei volljährigen Kindern die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 und 5 EStG noch vorliegen.

Es kommt nicht darauf an, ob im Lohnsteuerabzugsverfahren der Kinderfreibetrag weiterhin bis zum Ende des Kalenderjahres für Sie oder Ihre Ehegattin/Ihren Ehegatten oder Ihre Lebenspartnerin/Ihren Lebenspartner zu berücksichtigen ist oder wäre.

4.4 Was ist zu beachten, wenn nur ein sehr geringer Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht?

Besteht in Ihrem Fall nur ein sehr geringer Anspruch auf Arbeitslosengeld, weil Sie z. B. in Ihrer vorherigen Beschäftigung ein niedriges Arbeitsentgelt erhalten haben, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit dem für Sie zuständigen Jobcenter in Verbindung. Dieses wird prüfen, ob Ihnen gegebenenfalls zusätzliche Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld) zustehen.

4.5 Weitere Regelungen

Arbeitslosengeld verringert sich, wenn Sie nicht mehr die Zahl von Arbeitsstunden leisten können oder wollen, die Sie im Bemessungszeitraum geleistet haben (z. B. wenn Sie wegen **Betreuung eines Kindes oder wegen Minderung Ihres Leistungsvermögens** nur noch halbtags arbeiten können).



HINWEIS:

Die Agentur für Arbeit berät Sie gerne über die Auswirkungen auf Ihr Arbeitslosengeld.

Wenn Sie noch andere Sozialleistungen beanspruchen (z. B. Rente wegen Erwerbsminderung), sollten Sie sich auch bei dem zuständigen Sozialleistungsträger über die Auswirkungen auf die andere Sozialleistung beraten lassen.



BITTE BEACHTEN SIE

Teilen Sie bitte der Agentur für Arbeit unverzüglich mit, wenn die Gründe für die Einschränkungen der wöchentlichen Arbeitszeit eintreten oder weggefallen sind.

5. Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung

Wenn die Teilnahme an einer Weiterbildung für Ihre berufliche Eingliederung notwendig ist, erhalten Sie von Ihrer Agentur für Arbeit einen Bildungsgutschein.

Mit diesem Bildungsgutschein werden die Kosten für die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung übernommen, vorausgesetzt, die ausgewählte Maßnahme sowie der Träger der Weiterbildung sind für die Weiterbildungsförderung zugelassen.

Für die Zeit einer von Ihrer Agentur für Arbeit geförderten Weiterbildung wird Arbeitslosengeld weiter gezahlt. Die Regelungen für das Arbeitslosengeld gelten unverändert auch während der Weiterbildung.

Besonderheiten:

Während der geförderten Weiterbildung mindert sich die Anspruchsdauer für jeweils zwei Tage des Bezuges von Arbeitslosengeld nur um jeweils einen Tag.

BEISPIEL

Während der Teilnahme an einer geförderten Weiterbildung vom 01.06. bis 30.09. (vier Monate) wird Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung gezahlt. Die Anspruchsdauer mindert sich im Verhältnis 2 zu 1, so dass sich wegen des Leistungsbezuges eine Minderung der Anspruchsdauer um zwei Monate ergibt.

Eine Minderung der Anspruchsdauer unterbleibt ganz, wenn bereits zu Beginn der Weiterbildung die Anspruchsdauer 30 Tage oder weniger beträgt. Wird durch die Minderung während der Weiterbildung eine

Anspruchsdauer von 30 Tagen erreicht, unterbleibt eine weitere Minderung der Anspruchsdauer.

Damit ist sichergestellt, dass nach Ende der Weiterbildung bei ggf. weiterhin vorliegender Arbeitslosigkeit noch ein Anspruch auf Arbeitslosengeld für mindestens 30 Tage besteht. Bestand bereits zu Beginn der Weiterbildung nur ein Restanspruch von weniger als 30 Tagen, kann höchstens dieser Restanspruch geltend gemacht werden.



HINWEIS

Mehr Informationen zu den Leistungen während einer Weiterbildung finden Sie im » **Merkblatt 6** „Förderung der beruflichen Weiterbildung“, das Ihre Agentur für Arbeit für Sie bereithält oder unter » www.arbeitsagentur.de abrufbar ist.

Wollen Sie an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilnehmen, für die eine Förderung durch Übernahme der Weiterbildungskosten nicht möglich ist, kann Ihnen für die Zeit der Weiterbildung Arbeitslosengeld weiter gezahlt werden, wenn

- die Agentur für Arbeit der Teilnahme **vorher** zugestimmt hat,
- Sie bereit sind, die Maßnahme abzubrechen, sobald eine berufliche Eingliederung in Betracht kommt und
- Sie mit dem Träger der Maßnahme die Möglichkeit zum jederzeitigen Abbruch vereinbart haben.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie bei Ihrer Agentur für Arbeit.

6. Sperrzeit

Beschäftigungsverhältnisse enden in der Regel durch Kündigung (seitens des Arbeitgebers oder der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers) oder in gegenseitigem Einvernehmen (Aufhebungsvertrag). Nicht selten erhält die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Beendigung eine Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung (siehe » **Merkblatt 17**).

Eine Sperrzeit tritt ein, wenn Sie ohne wichtigen Grund Ihr Beschäftigungsverhältnis gelöst oder durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben und dadurch die Arbeitslosigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

Sie lösen das Beschäftigungsverhältnis, wenn Sie

- Ihr **Arbeitsverhältnis selbst kündigen**,
- einen **Aufhebungsvertrag** mit Ihrem Arbeitgeber geschlossen haben,
- eine **Absprache** mit Ihrem Arbeitgeber **über die Beendigung der Beschäftigung** getroffen haben,
- als **langjährig beschäftigte/r Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer** mit der Kündigung einverstanden sind und Ihr Arbeitgeber (rechtmäßige) Kündigungen bei langjähriger Betriebszugehörigkeit nur im Einvernehmen ausspricht.

Außerdem tritt eine Sperrzeit ein, wenn Sie

- eine von Ihrer Agentur für Arbeit angebotene **Arbeit ablehnen** oder **nicht antreten** oder durch Ihr Verhalten das Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses **vereiteln**; das gilt auch für vorübergehende Beschäftigungen,
- **sich weigern**, an einer Maßnahme zur beruflichen Aus- oder Weiterbildung, einer Maßnahme zur Akti-

vierung und beruflichen Eingliederung oder einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben **teilzunehmen**,

- die **Teilnahme** an einer der vorstehend genannten Maßnahmen **abbrechen** oder durch **maßnahmewidriges Verhalten** Anlass für den Ausschluss aus einer Maßnahme geben,
- sich nach einer Aufforderung der Agentur für Arbeit **weigern**, an einem Integrationskurs oder an einem Kurs der berufsbezogenen Deutschsprachförderung **teilzunehmen**,
- die **Teilnahme** an einem der vorstehend genannten Kurse **abbrechen** oder durch **maßnahmewidriges Verhalten** Anlass für den Ausschluss aus einem der Kurse geben.
- trotz Belehrung über die Rechtsfolgen, die von der Agentur für Arbeit geforderten **Eigenbemühungen während der Arbeitslosigkeit nicht nachweisen** (siehe auch Hinweise im » **Abschnitt 2.4**),
- trotz Belehrung über die Rechtsfolgen einer **Aufforderung der Agentur für Arbeit**, sich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, **nicht nachkommen (Meldeversäumnis)**, siehe auch Hinweise zur Meldepflicht im » **Abschnitt 8.1**),
- sich verspätet **arbeitsuchend** melden (vgl. » **Abschnitt 1**).

Der Eintritt einer Sperrzeit bewirkt, dass Ihnen Arbeitslosengeld für die Dauer von zwölf Wochen – bei besonderen Tatbeständen drei oder sechs Wochen – nicht gezahlt werden kann.

Die Dauer einer Sperrzeit bei unzureichenden Eigenbemühungen beträgt zwei Wochen, bei Meldeversäumnis und verspäteter Arbeitsuchendmeldung jeweils eine Woche.

Während der Sperrzeit **ruht der Anspruch, Ihre Anspruchsdauer vermindert sich** außerdem um die Tage der Sperrzeit, bei einer zwölfwöchigen Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe mindestens um ein Viertel (z. B. bei einer Anspruchsdauer von 18 Monaten um 4,5 Monate). In bestimmten Fällen wird die Anspruchsdauer nicht gemindert, wenn das Ereignis für die Sperrzeit länger als ein Jahr vor der Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld in der Vergangenheit liegt.



HINWEIS

Eine Sperrzeit tritt nicht ein, wenn Sie für Ihr Verhalten einen wichtigen Grund haben.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Ihnen **unter Berücksichtigung der Gesamtumstände** ein anderes als das zu einer Sperrzeit führende Verhalten nicht zugemutet werden kann.

Für die **Aufgabe oder Ablehnung** einer Arbeit liegt ein wichtiger Grund vor, wenn

- bindende Bestimmungen über Arbeitsbedingungen nicht eingehalten werden,
- bindende Bestimmungen über Arbeitsschutzvorrichtungen nicht eingehalten werden,
- Ihnen die Arbeit nach Ihrem körperlichen oder geistigen Leistungsvermögen nicht zugemutet werden kann,
- die Arbeitsstelle durch Streik oder Aussperrung frei geworden ist und Ihnen nur für die Dauer des Streiks oder die Aussperrung angeboten wurde,
- die angebotene Unterkunft gesundheitlich oder sittlich bedenklich ist,
- die Arbeit gegen ein Gesetz oder gegen die guten Sitten verstößt,

- Sie zu Ihrer Ehegattin/Ihrem Ehegatten bzw. zu Ihrer Lebenspartnerin/Ihrem Lebenspartner i. S. des Lebenspartnerschaftsgesetzes ziehen wollen.

Ein wichtiger Grund **kann** vorliegen, wenn Sie

- die Arbeit wegen untertariflicher Entlohnung nicht annehmen oder antreten und Ihre Tarifgebundenheit nachweisen,
- zu Ihrer Partnerin/Ihrem Partner in eheähnlicher Gemeinschaft ziehen wollen,
- mit Ihrer Partnerin/Ihrem Partner die Erziehungsgemeinschaft zugunsten Ihrer gemeinsamen Kinder im Interesse des Kindeswohles (wieder) herstellen wollen,
- von einer unbefristeten in eine befristete Beschäftigung wechseln und Sie hierfür triftige Gründe wie z. B. höhere Bezahlung oder Chance auf Weiterbeschäftigung nach Ablauf der Befristung darlegen können,
- im Falle der einvernehmlichen Kündigung Sie einer rechtmäßigen arbeitgeberseitigen Kündigung zuvorgekommen sind und eine Vergünstigung (z. B. Abfindung) erhalten haben, die Sie sonst nicht bekommen hätten oder
- im Falle der einvernehmlichen Kündigung Sie einer rechtmäßigen arbeitgeberseitigen Kündigung zuvorgekommen sind und Nachteile etwa für Ihr berufliches Fortkommen befürchten mussten oder eine Abfindung bis zu 0,5 Monatsentgelten pro Beschäftigungsjahr erhalten haben. Auf Nachteile für Ihr berufliches Fortkommen können Sie sich nicht berufen, wenn Sie eine Vorruhestandsregelung in Anspruch nehmen. Gleiches gilt, wenn Sie eine Abfindung erhalten, die auf einen Übergang in die Rente abzielt.

Die Anerkennung eines wichtigen Grundes setzt allerdings voraus, dass Sie alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, Ihre Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder soweit wie möglich hinausschieben oder ent-

sprechend frühzeitige Eigenbemühungen nachweisen können.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere **nicht** vor, wenn

- ansonsten eine andere Arbeitnehmerin/ein anderer Arbeitnehmer arbeitslos geworden wäre,
- ein Aufhebungsvertrag geschlossen wurde, um einer arbeitgeberseitigen Kündigung zuvorzukommen, aber der Arbeitgeber nicht oder nicht zum selben Zeitpunkt hätte kündigen dürfen oder
- eine Klage vor dem Arbeitsgericht mit dem Ziel erhoben worden ist, durch einen späteren Vergleich den Eintritt einer Sperrzeit zu verhindern.

In » **Abschnitt 2.5 (Punkt 4)** finden Sie Einwendungen gegen ein Arbeitsangebot Ihrer Agentur für Arbeit, die nicht als wichtige Gründe anerkannt werden können.



BITTE BEACHTEN SIE

Ihr gesamter Leistungsanspruch erlischt, wenn Sie Anlass zum Eintritt von Sperrzeiten mit einer Gesamtdauer von 21 Wochen oder mehr geben (z. B. 2 Sperrzeiten von je 12 Wochen Dauer). Auf den Grund für die einzelnen Sperrzeiten kommt es dabei nicht an. Berücksichtigt werden Sperrzeiten, die im Zusammenhang mit der Entstehung Ihres Anspruches, danach und in einem Zeitraum von zwölf Monaten vor der Entstehung des Anspruches eingetreten sind.

Wenn Sie während einer Sperrzeit Ihren Lebensunterhalt aus Ihren vorhandenen Geldmitteln nicht bestreiten können, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit dem für Sie zuständigen Jobcenter in Verbindung. Dieses wird

prüfen, ob Ihnen gegebenenfalls Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld) zustehen.

Bei einer festgesetzten Sperrzeit werden etwaige Leistungen der Grundsicherung aufgrund einer eintretenden Sanktion nur gemindert gewährt. Gleiches gilt, wenn aufstockende Leistungen gewährt werden.

7. Ruhen des Anspruches

Ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld, wird die Leistung ganz oder teilweise nicht ausgezahlt, obwohl die Anspruchsvoraussetzungen eigentlich erfüllt sind. Außer bei Sperrzeiten (siehe Abschnitt 6) ruht der Anspruch auch in folgenden Fällen:

7.1 Ruhen bei Sozialleistungen

Beziehen Sie bestimmte **andere Sozialleistungen** (Berufsausbildungsbeihilfe, Krankengeld, Versorgungskrankengeld und Verletztengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit, die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art), ruht Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ganz oder teilweise. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen sollen eine „Doppelzahlung“ verhindern. Beziehen Sie **Elterngeld**, steht dies dem Bezug von Arbeitslosengeld nicht entgegen. Sie müssen jedoch bereit und in der Lage sein, eine Beschäftigung von mindestens 15 Stunden wöchentlich unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes aufzunehmen.

Erkundigen Sie sich möglichst frühzeitig nicht nur bei Ihrer Agentur für Arbeit, sondern auch beim Träger der Ihnen gezahlten Leistung, z. B. dem Rentenversicherungsträger, nach den Auswirkungen eines Zusammentreffens mit Arbeitslosengeld.

Unter Umständen hat eine Leistung keine Auswirkungen auf das Arbeitslosengeld; wird jedoch Arbeitslosengeld gezahlt, kann die andere Leistung entfallen.

Ausländische Sozialleistungen wirken sich in gleicher Weise aus wie vergleichbare inländische Sozialleistungen.



HINWEIS

Bewilligt ein anderer Träger rückwirkend Leistungen, ist die für den selben Zeitraum von der Agentur für Arbeit gezahlte Leistung grundsätzlich an die Agentur für Arbeit zurückzuzahlen

7.2 Ruhen bei Arbeitgeberleistungen

Arbeitslosengeld ruht für die Zeit, für die Sie von Ihrem ehemaligen Arbeitgeber noch Arbeitsentgelt oder Urlaubsabgeltung erhalten oder beanspruchen können.

BEISPIEL

Endet Ihre Beschäftigung am 15. Mai, während der Arbeitgeber das Gehalt noch bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses am 31. Mai zahlt, können Sie Leistungen Ihrer Agentur für Arbeit erst ab 1. Juni erhalten.

Endet Ihr Arbeits-/Beschäftigungsverhältnis z. B. an einem Montag und erhalten Sie noch eine Urlaubsabgeltung für 3 Tage bei einer 5-Tage-Woche, ruht Ihr Anspruch bis einschließlich Donnerstag (letzter Urlaubstag). Arbeitslosengeld könnte ab Freitag gezahlt werden.

Auch wenn Sie eine **Entlassungsschädigung** (Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung) erhalten, ruht Ihr Leistungsanspruch für eine bestimmte Zeit, wenn Sie unkündbar waren oder die arbeitgeberseitige Kündigungsfrist nicht eingehalten worden ist; Einzelheiten hierzu enthält das » **Merkblatt 17**.

Ihr Leistungsanspruch kann unter bestimmten Voraussetzungen auch ruhen, wenn Sie mit Ihrem Arbeitgeber eine **Vorruhestandsvereinbarung** abgeschlossen

haben, nach der Sie mindestens 65 Prozent des arbeitslosenversicherungspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts erhalten, das Sie in den letzten sechs Monaten vor Beginn der Vorruhestandsleistungen durchschnittlich erzielt haben. Auf die Bezeichnung „Vorruhestandsvereinbarung“ oder „Vorruhestandsleistung“ kommt es dabei nicht an.

7.3 Unschädliche Leistungen

Zu den Leistungen, die sich auf das Arbeitslosengeld nicht auswirken, gehören

- das **Kindergeld**,
- das **Wohngeld**,
- das **Arbeitslosengeld II/Sozialgeld**, das unter Anrechnung des Arbeitslosengeldes gezahlt wird (so weit die Leistung Ihrer Agentur für Arbeit nicht mit der vorschussweise gezahlten Leistung verrechnet werden muss).

8. Weitere Pflichten, die Sie beachten sollten

8.1 Meldepflicht

Während der Zeit, für die Sie arbeitsuchend gemeldet sind oder Anspruch auf Arbeitslosengeld erheben, sind Sie verpflichtet, sich bei Ihrer Agentur für Arbeit persönlich zu melden und ggf. zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, falls Sie Ihre Agentur für Arbeit dazu auffordert.

Eine solche Aufforderung kann zum Zwecke der Berufsberatung, der Vermittlung in eine berufliche Ausbildungs- oder Arbeitsstelle, zur Vorbereitung von aktiven Arbeitsförderungsleistungen und von Entscheidungen im Leistungsverfahren sowie zur Prüfung des Vorliegens der Leistungsvoraussetzungen (z. B. Eigenbemühungen und Verfügbarkeit) erfolgen. Ihre Agentur für Arbeit kann bestimmen, dass eine Meldeaufforderung auf den ersten Tag nach einer nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit fortwirkt. Ist eine solche Fortwirkung in Ihrer Meldeaufforderung enthalten und sind Sie am Tag des vorgesehenen Meldetermins arbeitsunfähig krank, sind Sie verpflichtet, sich **am ersten Tag, an dem Sie wieder arbeitsfähig sind**, bei Ihrer Agentur für Arbeit zu melden.

Auch wenn Ihr Anspruch ruht, z. B. während einer Sperrzeit oder wenn während eines Widerspruchs- oder sozialgerichtlichen Verfahrens kein Arbeitslosengeld gezahlt wird, gilt die Meldepflicht für die Zeit, für die Sie Leistungen beantragen oder beantragt haben.



BITTE BEACHTEN SIE

Falls Sie an dem Ihnen genannten Tag oder Zeitpunkt verhindert sind, unterrichten Sie bitte sofort Ihre Agentur für Arbeit und geben Sie auch den Grund an. Dies ist zu Ihrem eigenen Nutzen, denn wenn Sie ohne wichtigen Grund einen solchen Termin nicht wahrnehmen, tritt eine Sperrzeit von einer Woche ein

Die Dauer Ihres gesamten Anspruchs auf Arbeitslosengeld wird um die Tage einer Sperrzeit verringert. Weitere Informationen zum Thema „Sperrzeit“ finden Sie in **» Abschnitt 6.**

8.2 Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht

Bereits ab der Beantragung des Arbeitslosengeldes und auch während der Zahlung kann auf Ihre Mitwirkung nicht verzichtet werden (s. hierzu » Punkt 2.2). Sie müssen alle Tatsachen angeben, die im Antrag abgefragt werden, also für die Leistung bedeutsam sind. Sind Auskünfte Dritter erforderlich, müssen Sie deren Erteilung zustimmen. Werden Beweismittel (Urkunden, Nachweise) benötigt, müssen Sie diese benennen oder vorlegen. Auf Verlangen der Agentur für Arbeit müssen Sie auch persönlich vorsprechen oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin erscheinen. Die Teilnahme an der Untersuchung selbst ist freiwillig; bitte beachten Sie aber, dass Sie gegebenenfalls mit dem Wegfall Ihrer Leistungen rechnen müssen, soweit Sie an einer Untersuchung nicht mitwirken, die für die Entscheidung über die Leistung erforderlich ist. Auch die Bereitschaft, an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben teilzunehmen, kann von Ihnen unter Umständen verlangt werden.

Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, Ihrer Agentur für Arbeit alle späteren Änderungen zu Angaben **unaufgefordert** und **sofort** mitzuteilen. Nur so können Leistungen in korrekter Höhe gezahlt oder Überzahlungen vermieden werden.

Sollten Sie als Bezieherin/Bezieher von Arbeitslosengeld ergänzend Arbeitslosengeld II erhalten (so genannte Aufstocker), bestehen diese Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten gegenüber beiden Leistungsträgern, das heißt, sowohl gegenüber der Agentur für Arbeit als auch gegenüber dem Jobcenter.

Ihre Mitteilungspflicht besteht auch während des Ruhens des Anspruchs, also z. B. während einer Sperrzeit. Ergeben sich Änderungen, die sich rückwirkend auf die Leistung auswirken können, z. B. die rückwirkende Bewilligung einer Rente und ähnliches, besteht Ihre Mitteilungspflicht über das Ende des Leistungsbezuges hinaus. Auch wenn Sie im Zweifel sind, ob eine Änderung für den Leistungsanspruch bedeutsam ist, unterrichten Sie bitte Ihre Agentur für Arbeit.

Insbesondere müssen Sie Ihre Agentur für Arbeit sofort benachrichtigen, wenn

- Sie aus einer früheren Beschäftigung noch Arbeitsentgelt, eine Urlaubsabgeltung oder Entlassungsschädigung (Abfindungen, Entschädigungen oder ähnliche Leistungen) erhalten,
- Sie eine berufliche Tätigkeit aufnehmen – auch als Selbständige/r oder mithelfende/r Familienangehörige/r. Eine Mitteilung des Arbeitgebers an die Krankenkasse über Ihre Arbeitsaufnahme reicht nicht aus. **Verlassen Sie sich auch nicht auf eventuelle Zusagen anderer, z. B. Ihres Arbeitgebers, Ihre Beschäftigungsaufnahme Ihrer Agentur für Arbeit anzuzeigen. Hierzu sind ausschließlich Sie selbst verpflichtet.** Dies gilt auch für sog. Probearbeitsverhältnisse. Beginnt das Arbeitsverhältnis vereinba-

rungsgemäß mit einem arbeitsfreien Tag (Samstag, Sonntag, Feiertag), ist dieser Tag als Arbeitsaufnahme anzugeben, auch wenn die Arbeit tatsächlich erst später aufgenommen wird,

- Sie arbeitsunfähig erkranken und wenn Sie wieder arbeitsfähig sind. Beruht die Arbeitsunfähigkeit auf Ihrem Verschulden oder dem Verschulden eines Dritten (z. B. bei einem Verkehrsunfall) oder auf einer Organ-/Gewebeentnahme (z. B. Knochenmarkspende) oder einer Sterilisation, geben Sie dies bitte gesondert an,
- Ihre Ärztin/Arzt eine Bescheinigung über ein individuelles Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz ausgestellt hat,
- Sie Mutterschaftsgeld oder ähnliche Leistungen oder Übergangsgeld (z. B. aufgrund einer Kur oder med. Rehabilitationsmaßnahme) beantragen oder erhalten. Legen Sie bitte den jeweiligen Bewilligungsbescheid vor,
- Sie Renten aller Art, insbesondere Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Altersrente, beantragen oder erhalten,
- Sie eine Nebenbeschäftigung ausüben oder aufnehmen, die weniger als 15 Stunden wöchentlich beträgt, auch wenn diese nicht steuer- oder sozialversicherungspflichtig ist,
- sich das Einkommen (netto) oder der zeitliche Umfang Ihrer Nebentätigkeit erhöht,
- Sie als Schülerin/Schüler eine Schule oder ähnliche Ausbildungsstätte besuchen, oder sich als Studentin/Student immatrikuliert haben,
- Sie Ihren Wohnort verlassen,
- sich Ihre Anschrift ändert,
- Sie heiraten, sich von Ihrer Ehegattin/Ihrem Ehegatten oder Lebenspartnerin/Lebenspartner dauernd trennen oder Ihre Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft endet,
- bei Änderung Ihres Familienstandes Ihre Lohnsteuerklasse nicht mit der im Bewilligungs-/Änderungsbe-

scheid zugrundegelegten Lohnsteuerklasse übereinstimmt,

- sich – aus welchem Grund auch immer – Ihre Lohnsteuerklasse ändert oder Sie mit Ihrer Ehegattin/Ihrem Ehegatten oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft das Faktorverfahren wählen oder der Faktor geändert wird bzw. entfällt (siehe auch » **Abschnitt 4.2**),
- sich Änderungen des Zeitraums ergeben, für den Sie oder Ihre Ehegattin/Ihr Ehegatte oder Ihre Lebenspartnerin/Ihr Lebenspartner Kindergeld beanspruchen können, oder wenn für Sie oder Ihre Ehegattin/Ihren Ehegatten oder Lebenspartnerin/Lebenspartner für ein Kind oder mehrere Kinder der Kinderfreibetrag beim Finanzamt als Lohnsteuerabzugsmerkmal gespeichert ist und die Voraussetzungen für die Eintragung bei keinem der Kinder mehr vorliegen (z. B. wenn das einzige bisher eingetragene volljährige Kind die Berufsausbildung beendet – siehe hierzu auch » **Abschnitt 4.3**),
- Sie eine ehrenamtliche Tätigkeit wöchentlich 15 Stunden oder länger ausüben,
- Sie freiwilligen Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst oder Jugendfreiwilligendienst leisten,
- Sie versicherungspflichtiges Wertguthaben für Zeiten einer Freistellung von der Beschäftigung entnehmen (§§ 7 ff SGB IV).



HINWEIS

Änderungen können Sie bequem über

» www.arbeitsagentur.de » „eServices“ online mitteilen. Alternativ nutzen Sie den

» **Vordruck „Veränderungsmitteilung“**, den Sie von Ihrer Agentur für Arbeit erhalten haben.

8.3 Erstattungspflicht

Wer zu Unrecht Leistungen erhalten hat, muss sie zurückzahlen, soweit die Bewilligung aufgehoben wird. Nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches ist eine Leistungsbewilligung dann aufzuheben, wenn die bewilligten Leistungen der/dem Betroffenen nicht zustanden und sie/er insbesondere

- vorsätzlich oder grob fahrlässig **falsche oder unvollständige Angaben** gemacht bzw. eine Änderung ihrer/seiner Verhältnisse nicht rechtzeitig mitgeteilt hat,
- gewusst hat oder leicht erkennen konnte, dass sie/er keinen oder nur einen niedrigeren Leistungsanspruch hatte, oder
- **Einkommen** erzielt hat, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt hätte.

Zusätzlich zur Erstattung der zu Unrecht erhaltenen Leistung müssen die darauf entrichteten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ersetzt werden. Das sind ca. 35 Prozent der Leistung.



BITTE BEACHTEN SIE

Bitte achten Sie auf die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben und teilen Sie Änderungen der Agentur für Arbeit mit. Wenn Sie falsche bzw. unvollständige Angaben machen oder Änderungen nicht (unverzüglich) mitteilen, müssen Sie mit der Erstattung der zu Unrecht erhaltenen Leistungen rechnen. Die Agentur für Arbeit prüft ggf. auch die Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens.

9. Die Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung

Zusätzlich zum Arbeitslosengeld trägt die Bundesagentur für Arbeit die Kosten für Ihre Sozialversicherung. Hierfür wendet sie nochmals ca. 70 Prozent des Ihnen zustehenden Arbeitslosengeldes auf. Die Beiträge werden direkt an die Sozialversicherungsträger gezahlt. So werden z. B. bei einem monatlichen Arbeitslosengeld von 900 Euro Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung in Höhe von ca. 630 Euro entrichtet.

Kranken-/Pflegeversicherung

– Versicherungspflicht

Während Sie Arbeitslosengeld beziehen, sind Sie grundsätzlich bei Ihrer bisherigen Krankenkasse in der **gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung** pflichtversichert (Ausnahmen siehe » **Abschnitt Befreiung von der Versicherungspflicht und Abschnitt Versicherungsfreiheit**). Bei einer anderen als Ihrer bisherigen Krankenkasse wird die Versicherung nur durchgeführt, wenn Sie der Agentur für Arbeit eine Mitgliedsbescheinigung Ihrer neuen Krankenkasse innerhalb von 14 Tagen vorlegen. Nähere Auskünfte zum Wechsel erteilen die Krankenkassen.

Dem Bewilligungs- oder Änderungsbescheid können Sie entnehmen, bei welcher Krankenkasse Sie versichert sind.

Durch die Agentur für Arbeit sind **Sie erst dann versichert, wenn** die beantragte Leistung auch **bewilligt** worden ist. Die Versicherung beginnt grundsätzlich

rückwirkend mit dem ersten Tag, für den Sie Leistungen erhalten. Sie sollten dies besonders beachten, wenn Sie Ihren Antrag erst verspätet abgeben oder wenn die Bearbeitung Ihres Antrages länger dauert.

Für Zeiträume, für die Sie **keine Leistungen** beziehen, sind Sie durch die Agentur für Arbeit **nicht versichert**, also auch dann nicht, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld **ruht**. Ruht der Anspruch wegen des Eintritts einer **Sperrzeit** oder wegen einer **Urlaubsabgeltung** (durch Ihren früheren Arbeitgeber), sind Sie jedoch ab Beginn des Ruhenszeitraums, frühestens jedoch ab Beginn der Arbeitslosigkeit versichert.

Ihr Versicherungsschutz nach dem Ausscheiden aus einem Beschäftigungsverhältnis hängt von verschiedenen Umständen ab. Um versicherungsrechtliche Nachteile zu vermeiden, erkundigen Sie sich bitte in den oben genannten Fällen sofort bei Ihrer Krankenkasse oder Ihrem Versicherungsunternehmen, wie Sie einen – ggf. vorläufigen – lückenlosen Kranken- und Pflegeversicherungsschutz sicherstellen können.

Ihre Krankenkasse wird Ihnen auch Auskünfte über Ihren Versicherungsschutz im Falle eines Widerspruchsverfahrens gegen einen ablehnenden Bescheid der Agentur für Arbeit oder im Falle eines Sozialgerichtsverfahrens erteilen.

Die **Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge** für Pflichtversicherte werden von Ihrer Agentur für Arbeit getragen. Bei unrechtmäßigem Leistungsbezug müssen Sie allerdings damit rechnen, dass Sie Ihrer Agentur für Arbeit außer den überzahlten Leistungen auch die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung **ersetzen** müssen. Das sind ca. 35 Prozent der Leistung.

Ausnahmen von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

– Befreiung von der Versicherungspflicht

Waren Sie in den letzten 5 Jahren vor Beginn des Leistungsbezugs nicht gesetzlich krankenversichert, ist eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung möglich, wenn Sie privat krankenversichert sind und Vertragsleistungen erhalten, die der Art und dem Umfang nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen.

Den Befreiungsantrag müssen Sie – bei jedem Eintritt der Arbeitslosigkeit erneut – innerhalb von 3 Monaten bei einer gesetzlichen Krankenkasse stellen. Die Befreiung wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an, wenn Sie oder Ihre mitversicherten Familienangehörigen seitdem noch keine Leistungen in Anspruch genommen haben, sonst ab Beginn des Kalendermonats, der auf die Antragstellung folgt. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden. In Folge einer Befreiung von der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung besteht auch keine Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung. Möchten Sie – als zuvor nicht gesetzlich krankenversicherte Person – sich nicht befreien lassen, können Sie eine **Krankenkasse wählen** und innerhalb von zwei Wochen nach Leistungsbeginn der Agentur für Arbeit die Mitgliedsbescheinigung vorlegen. Legen Sie die Mitgliedsbescheinigung nicht rechtzeitig vor, werden Sie bei der Krankenkasse angemeldet, bei der Sie zuletzt – ggf. vor der privaten Krankenversicherung – versichert waren. Sollten Sie noch nie gesetzlich krankenversichert gewesen sein oder ist die letzte Krankenkasse nicht zu ermitteln, wird die Krankenkasse von der Agentur für Arbeit gewählt. Nähere Auskünfte zu den Wahlmöglichkeiten erteilen die Krankenkassen.

Die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung können in einer bestimmten Höhe übernommen werden (siehe » **Abschnitt Private Versicherung**).

– **Versicherungsfreiheit**

Während des Bezugs von Arbeitslosengeld besteht **Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung**, wenn Sie zu Beginn des Bezugs mindestens 55 Jahre alt sind und in den letzten 5 Jahren für Sie keine gesetzliche Krankenversicherung (Pflichtversicherung, freiwillige Versicherung, Familienversicherung) bestanden hat. Weitere Voraussetzung ist, dass Sie in dieser Zeit mindestens zweieinhalb Jahre (zusammenhängend oder mit Unterbrechungen) in der Krankenversicherung versicherungsfrei, von der Versicherung befreit oder wegen hauptberuflich selbständiger Tätigkeit nicht versicherungspflichtig gewesen sind. In diesem Fall ist Ihnen der Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung und damit auch zur Pflegeversicherung verwehrt; es können jedoch Beiträge zu einer privaten Versicherung übernommen werden. Sollten diese Voraussetzungen bei Ihnen zutreffen, ist die Vorlage eines Befreiungsbescheides nicht notwendig. Bei Versicherungsfreiheit müssen Sie keinen Befreiungsantrag bei einer Krankenkasse stellen und keinen Befreiungsbescheid vorlegen.

– **Private Versicherung**

Wenn Sie nicht der Versicherungspflicht unterliegen, übernimmt Ihre Agentur für Arbeit die **Beiträge** zu Ihrer **privaten Kranken- und Pflegeversicherung – allerdings** nur bis zur Höhe der Beiträge der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Fragen zur Fortsetzung einer privaten Kranken-/Pflegeversicherung während bzw. nach Beendigung des Leistungsbezuges richten Sie bitte an Ihr **Versicherungsunternehmen**.

– Ende der Versicherungspflicht

Mit dem Ende des Leistungsbezuges (z. B. weil der Anspruch auf Arbeitslosengeld erschöpft ist), endet auch die Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Tritt im unmittelbaren Anschluss daran kein neuer Tatbestand der Versicherungspflicht oder eine Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung ein, sollten Sie sich umgehend an Ihre Krankenkasse wenden, um eine Fortsetzung des Krankenversicherungsschutzes sicherzustellen. Nähere Auskünfte erteilen die Krankenkassen.

Rentenversicherung/Altersversorgung

Während Sie **Arbeitslosengeld beziehen**, werden Sie grundsätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert.



HINWEIS

Die Rentenversicherungsbeiträge werden von der Agentur für Arbeit alleine getragen.

Über die Zeiten und Entgelte, die an die gesetzliche Rentenversicherung gemeldet wurden, erhalten Sie eine Entgeltbescheinigung. An die Rentenversicherung wird als Entgelt nicht das bewilligte Arbeitslosengeld gemeldet, sondern 80 % des Entgelts, das der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrunde liegt.

Beispiel: Der Gewährung des Arbeitslosengeldes liegt ein tägliches Bemessungsentgelt von 60,50 Euro zugrunde. Für jeden Tag mit Bezug von Arbeitslosengeld werden 80 % von 60,50 Euro, das sind 48,40 Euro, als Entgelt an die Rentenversicherung gemeldet, während der tägliche Leistungssatz Arbeitslosengeld bei diesem Bemessungsentgelt maximal nur ca. 32,- Euro beträgt.

Wenn Sie zuletzt von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung **befreit** waren, z. B. weil Sie Mitglied einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung sind oder einen entsprechenden Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen haben, übernimmt die Agentur für Arbeit die **Beiträge zu Ihrer privaten Altersversorgung** nur bis zur Höhe der (pauschalierten) Beiträge der gesetzlichen Rentenversicherung. Bis zu dieser Höhe erstattet die Agentur für Arbeit auf Antrag auch die Beiträge, die Sie aufgrund einer freiwilligen Versicherung zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben. Voraussetzung ist, dass Sie sowohl einen Befreiungsbescheid der Allgemeinen Rentenversicherung für Ihre letzte Beschäftigung als auch einen aktuellen Beitragsbescheid der privaten Versorgungseinrichtung vorlegen. (Einzelheiten siehe » **Zusatzblatt „Sozialversicherung“** zum Antrag).

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Zeiten der Arbeitslosigkeit **ohne Leistungsbezug** in der Rentenversicherung als sogenannte Anrechnungszeiten berücksichtigt werden. Anrechnungszeiten sollen rentenrechtliche Nachteile ausgleichen, die dadurch entstanden sind, dass Versicherte zeitweise an der Beitragszahlung zur Rentenversicherung gehindert waren. Zeiten der Arbeitslosigkeit können von Ihrer Agentur nur dann an die Rentenversicherung übermittelt werden, wenn Sie auch als Nichtleistungsempfänger

- bei Ihrer Agentur für Arbeit **arbeitslos gemeldet** sind;
- **Eigenbemühungen** entsprechend » **Abschnitt 2.4** unternehmen;
- den Vermittlungsbemühungen Ihrer Agentur für Arbeit entsprechend » **Abschnitt 2.5 zur Verfügung** stehen;
- Ihren Mitwirkungspflichten und Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung (bzw. einem entsprechenden Verwaltungsakt) nachkommen (siehe hierzu auch » **Abschnitt 16: „Hinweise für Arbeitslose, die keine Leistungen beziehen“**);

- Leistungen wegen mangelnder Bedürftigkeit nicht beziehen.

Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen erwartet die Bundesagentur für Arbeit auch, dass Sie mit der Arbeitslosmeldung die Bereitschaft mitbringen, die in der Eingliederungsvereinbarung festgehaltenen Maßnahmen zur schnellen Beendigung der Arbeitslosigkeit aktiv und uneingeschränkt zu unterstützen. Dies schließt auch die Teilnahme an gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ein. (Siehe hierzu auch » **Abschnitt 16: „Hinweise für Arbeitslose, die keine Leistungen beziehen“**).

Denken Sie bitte daran, dass Ihre Agentur für Arbeit die Arbeitsvermittlung für einen Zeitraum von zwölf Wochen einstellen kann (sogenannte **Vermittlungssperre**), wenn Sie Ihre Mitwirkungspflichten, Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung oder die mit einem Verwaltungsakt festgelegten Pflichten nicht erfüllen, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben. Diese Vermittlungssperre kann für Sie erhebliche **Nachteile in der gesetzlichen Rentenversicherung** haben, da eine Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit für diesen Zeitraum nicht berücksichtigt werden kann. Auch Zeiten einer sich an die Vermittlungssperre anschließenden Arbeitslosigkeit mit erneuter Arbeitslosmeldung können durch den Rentenversicherungsträger nur dann als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden, wenn Sie sich **während der Vermittlungssperre fortlaufend und ernsthaft um Arbeit bemühen**. In diesem Fall wird die Zeit der Vermittlungssperre von der Rentenversicherung als sogenannter Überbrückungstatbestand vorge-
merkt.

Damit ein Überbrückungstatbestand vorgemerkt werden kann, müssen Sie während der Vermittlungssperre **je Kalenderwoche** in der Regel **zwei schriftliche**

Bewerbungen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden absenden. Die Bewerbungen müssen sich auf Beschäftigungen beziehen, die Sie nach Ihren Kenntnissen und Fähigkeiten auch tatsächlich ausüben können.

Die Eigenbemühungen sind dem Rentenversicherungsträger durch entsprechende Unterlagen, vor allem **durch Bewerbungsschreiben und die entsprechenden Antwortschreiben, lückenlos** nachzuweisen.

Wir empfehlen Ihnen, die entsprechenden Nachweise unmittelbar nach Ablauf der Vermittlungssperre bei Ihrem Rentenversicherungsträger vorzulegen, damit diese Zeit in Ihrem Versicherungskonto dokumentiert werden kann.

Ihre Agentur für Arbeit kann Zeiten der Arbeitslosigkeit oder der Vermittlungssperre dem Rentenversicherungsträger jedoch nur melden, wenn Sie rechtzeitig Ihre **Versicherungsnummer** bekannt gegeben haben. Soweit noch nicht geschehen, legen Sie bitte so bald wie möglich Ihren Sozialversicherungsausweis oder eine andere maschinell erstellte Unterlage Ihres Rentenversicherungsträgers (zum Beispiel Versicherungsverlauf) vor.

Welche Zeiten dem Rentenversicherungsträger übermittelt wurden, teilt Ihnen Ihre Agentur für Arbeit mit.



Bitte bewahren Sie diese Mitteilungen als späteren Nachweis auf!

Ob die Voraussetzungen für Anrechnungszeiten bei der Rentenversicherung erfüllt sind, kann Ihre Agentur für Arbeit nicht beurteilen. Im Zweifel wenden Sie sich

daher bitte umgehend an Ihren Rentenversicherungsträger oder dessen örtliche Auskunfts- und Beratungsstellen.

Durch eine der oben genannten Stellen sollten Sie sich auch dann beraten lassen, wenn Sie beabsichtigen, in absehbarer Zeit eine Rente wegen Erwerbsminderung zu beantragen. Um eine bestehende Anwartschaft auf eine solche Rente aufrechtzuerhalten, könnte es möglicherweise erforderlich sein, während der Zeit der Arbeitslosigkeit freiwillige Beiträge zu zahlen.

Unfallversicherung

Als Bezieher von Arbeitslosengeld sind Sie gegen Unfall versichert, während Sie einer **besonderen Anforderung**, eine Agentur für Arbeit oder andere Stelle aufzusuchen, nachkommen (z. B. zur ärztlichen Untersuchung, Vorstellung beim Arbeitgeber). Einen Unfall müssen Sie sofort Ihrer Agentur für Arbeit anzeigen.

10. Die Anrechnung von Nebeneinkommen

Während des Bezuges von Arbeitslosengeld dürfen Sie eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben und ein Nebeneinkommen erzielen. Die **Nebentätigkeit** darf allerdings einen zeitlichen Umfang von 15 Stunden wöchentlich **nicht** erreichen (siehe hierzu » **Abschnitt 2.3**).

Erreicht oder überschreitet die Dauer der kalenderwöchentlichen Arbeitszeit 15 Stunden, besteht wegen fehlender Arbeitslosigkeit kein Anspruch auf Arbeitslosengeld. Gegebenenfalls ist eine erneute persönliche Arbeitslosmeldung erforderlich (vgl. » **Abschnitt 2.3**).

Sie sind verpflichtet, **jede Nebentätigkeit** Ihrer **Agentur für Arbeit** spätestens am Tag der Aufnahme der Nebentätigkeit zu melden. Nutzen Sie » www.arbeitsagentur.de » „eServices“ für diese Mitteilung.

Auch jede Erhöhung der Arbeitszeit und des Nebenverdienstes müssen Sie anzeigen. Ihre Agentur für Arbeit entscheidet, ob und in welcher Höhe Nebeneinkommen anzurechnen ist. Dabei berücksichtigt sie einen Freibetrag in Höhe von 165 Euro monatlich. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein individuell höherer Freibetrag gelten.



HINWEIS

Mehr zur Anrechnung von Nebeneinkommen finden Sie im » **Informationsblatt „Wissenswertes zum Thema Nebeneinkommen“**, das Ihre Agentur für Arbeit für Sie bereithält.



Das Informationsblatt ist auch im Internet unter folgender Adresse aufrufbar: » <http://www.arbeitsagentur.de>
» **Privatpersonen** » **Arbeitslos und Arbeit finden**
» **Infos rund um finanzielle Leistungen**

Zeigen Sie auch **Aufwandsentschädigungen**, die Sie erhalten, an. Ihre Agentur für Arbeit wird Sie über die Anrechnung bzw. Nichtanrechnung auf Ihr Arbeitslosengeld informieren.

Beziehen Sie Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, müssen Sie auch die Leistungen angeben, die Sie von Ihrem Arbeitgeber oder dem Träger der Weiterbildungsmaßnahme wegen der Teilnahme an der Maßnahme erhalten. Gleiches gilt, wenn Sie ohne Ausübung einer Beschäftigung für die Teilnahme Leistungen von dem aktuellen oder einem vorigen Arbeitgeber erhalten. In diesem Fall wird ein monatlicher Freibetrag von 400 Euro eingeräumt.

11. Die Auszahlung der Leistung

Arbeitslosengeld erhalten Sie **nur dann kostenfrei**, wenn Sie die Geldleistungen auf Ihr Konto bei einem Geldinstitut in der Bundesrepublik Deutschland oder bei einem Geldinstitut im sogenannten SEPA-Raum überweisen lassen. Der SEPA-Raum umfasst aktuell u.a. die 28 Mitglieder der Europäischen Union. Ferner gehören dem SEPA-Raum die Schweiz und Monaco sowie die drei übrigen Länder des Europäischen Wirtschaftsraumes Island, Liechtenstein und Norwegen an. Sie sollten möglichst **selbst Kontoinhaberin/Kontoinhaber** oder – bei einem gemeinsamen Konto – zumindest **Mitininhaberin/Mitininhaber** sein.

Ändert sich Ihre Bankverbindung, teilen Sie dies bitte umgehend Ihrer Agentur für Arbeit mit. Sie können die Änderung der Bankverbindung – gesichert über das mTAN-Verfahren – auch über » www.arbeitsagentur.de » „eServices“ online mitteilen. Alternativ nutzen Sie den » **Vordruck „Veränderungsmitteilung“**, den Sie von Ihrer Agentur für Arbeit erhalten haben.

Haben Sie kein Konto bei einem Geldinstitut im Inland oder im SEPA-Raum, wird Ihnen die Geldleistung durch eine „**Zahlungsanweisung zur Verrechnung**“ übermittelt.

Die „**Zahlungsanweisung zur Verrechnung**“ können Sie innerhalb eines Monats bei Ihrem Geldinstitut zur Gutschrift einreichen oder sich (oder einer von Ihnen beauftragten Person) den Betrag bei jeder Auszahlungsstelle der Deutschen Post oder der Deutschen Postbank bar auszahlen lassen. Dadurch entstehen jedoch pauschale Kosten von zurzeit 2,85 Euro, die gleich von der zustehenden Leistung abgezogen werden. Zusätzlich werden bei einer Barauszahlung noch folgende Auszahlungsgebühren einbehalten:

Zahlungsbetrag				Gebühr
		bis	50,-- EUR	3,50 EUR
über	50,-- EUR	bis	250,-- EUR	4,00 EUR
über	250,-- EUR	bis	500,-- EUR	5,00 EUR
über	500,-- EUR	bis	1000,-- EUR	6,00 EUR
über	1000,-- EUR	bis	1500,-- EUR	7,50 EUR

Arbeitslosengeld wird Ihnen regelmäßig monatlich **nachträglich** ausgezahlt. Der Zeitraum, für den gezahlt wird, ist auf dem Kontoauszug oder der „Zahlungsanweisung zur Verrechnung“ angegeben. Es ist sichergestellt, dass Sie am ersten Arbeitstag des Folgemonats über den Zahlungsbetrag verfügen können. Auf mögliche Verzögerungen (z. B. verspätete Gutschrift auf Ihrem Konto oder verspätete Zustellung der Zahlungsanweisung zur Verrechnung) hat die Bundesagentur für Arbeit jedoch keinen Einfluss. Einzelbeträge unter 10 Euro werden nicht ausbezahlt, sondern so lange angesammelt, bis der Betrag erreicht wird. Wenn allerdings schon länger als 6 Monate keine Zahlung mehr erfolgt ist, wird auch ein Betrag unter 10 Euro ausgezahlt.

Ansprüche auf Arbeitslosengeld können übertragen, verpfändet oder wie Arbeitseinkommen gepfändet werden. Pfändungsschutz kann dadurch sichergestellt werden, dass Sie bei Ihrer Bank oder Sparkasse ein Pfändungsschutzkonto im Sinne des § 850k

Zivilprozessordnung einrichten und die Überweisung der Leistung auf dieses Konto veranlassen. In diesem Fall sind Sie innerhalb der für das Pfändungsschutzkonto festgelegten Grenzen vor Pfändung geschützt.

Erste Zahlung

Über Ihren Antrag kann entschieden werden, wenn die erforderlichen Antragsunterlagen vollständig bei der Agentur für Arbeit vorliegen. Falls Ihre Antragsunter-

lagen oder sonstige Gründe eine abschließende Entscheidung noch nicht zulassen, kann Ihnen ein **Vorschuss** gezahlt werden, wenn Ihr Leistungsanspruch dem Grunde nach besteht und zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist. Sollte noch nicht abschließend feststehen, ob Sie einen Leistungsanspruch haben, kann auch eine **vorläufige Entscheidung** getroffen werden, wenn zur abschließenden Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen voraussichtlich noch längere Zeit erforderlich ist, die Anspruchsvoraussetzungen jedoch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bereits vorliegen und Sie die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, nicht zu vertreten haben. Vorschüsse oder auf Grund einer vorläufigen Entscheidung gezahlte Leistungen sind von Ihnen zu erstatten, wenn sich später herausstellen sollte, dass sie Ihnen nicht zustanden oder die Ihnen tatsächlich zustehenden Leistungen übersteigen.

Wo erhalten Sie Auskünfte?

Über Ihren Antrag entscheidet allein die für Sie zuständige Agentur für Arbeit. Diese veranlasst auch die Überweisungen an Sie und führt alle Leistungsunterlagen. Wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Service Center, wenn Sie Fragen zur Überweisung haben oder Auskünfte in Ihrer Leistungsangelegenheit wünschen. Dort kann Ihre Anfrage schnell bearbeitet werden.



HINWEIS

Sie erreichen uns telefonisch von Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Mitteilungen und Anfragen, die Sie an die Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg richten, werden an die für Sie zuständige Agentur für Arbeit zur Bearbeitung weitergeleitet. Hieraus entstehen vermeidbare Verzögerungen.

12. Datenschutz

Das Sozialgesetzbuch schützt Sie insbesondere vor einer unzulässigen Erhebung und Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten. Diese dürfen nur dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn eine Rechtsvorschrift das zulässt oder Sie zugestimmt haben. Die Agentur für Arbeit benötigt Ihre Daten, um Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld feststellen und Ihnen entsprechende Leistungen zahlen zu können. Ihre Mitwirkungspflicht ergibt sich aus den §§ 60 ff. des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I).

Wenn Sie Leistungen beantragt haben, werden die erforderlichen persönlichen Daten in Dateien/Akten erfasst und gespeichert. Die Daten in den Akten werden spätestens **10 Jahre** nach Abschluss des Leistungsverfahrens gelöscht, automatisch gespeicherte Dateien teilweise bereits früher. Über Daten, die in manuell oder automatisiert geführten Dateien gespeichert oder in Akten enthalten sind, können Sie Auskunft verlangen, sie berichtigen oder in den vom Gesetz genannten Fällen auch sperren oder löschen lassen.

Ihre persönlichen Daten werden im erforderlichen Umfang auch zur Erfüllung anderer Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit und der Agenturen für Arbeit nach dem Sozialgesetzbuch genutzt. An Stellen außerhalb der Bundesagentur für Arbeit (z. B. an Krankenkassen, Rentenversicherungsträger oder andere Behörden) werden Ihre persönlichen Daten nur in dem Umfang weitergeleitet, der durch das Sozialgesetzbuch zugelassen ist. Ärztliche und psychologische Gutachten sind von der Übersendung ausgenommen, wenn Sie der Übermittlung ausdrücklich widersprochen haben.

Weitere datenschutzrechtliche Hinweise finden Sie unter » www.arbeitsagentur.de/datenerhebung

13. Der Nachweis des Leistungsbezuges gegenüber anderen Behörden

Dass Sie Arbeitslosengeld beziehen, können Sie mit dem Bewilligungsbescheid Ihrer Agentur für Arbeit und dem Nachweis über die zuletzt an Sie überwiesene Leistung (z. B. Kontoauszug Ihrer Bank, Zahlungsanweisung zur Verrechnung) nachweisen.

14. Steuerliche Folgen des Leistungsbezuges, Nachweis gegenüber dem Finanzamt

Der Bezug von Arbeitslosengeld ist steuerfrei. Er wird jedoch bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt, dem Ihr übriges steuerpflichtiges Einkommen unterliegt (Progressionsvorbehalt). Hierbei wird der Betrag herangezogen, den Sie von Ihrer Agentur für Arbeit erhalten haben. Er wird im Leistungsnachweis ausgewiesen und an das Finanzamt gemeldet. Geben Sie bitte deshalb diesen Betrag in Ihrer Einkommensteuererklärung an und fügen Sie die Bescheinigung bei. Sofern Sie nicht bereits aus anderen Gründen zur Einkommensteuer veranlagt werden und deshalb eine Einkommensteuererklärung abzugeben haben, sind Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung jedenfalls dann verpflichtet, wenn das Arbeitslosengeld, gegebenenfalls zusammen mit anderen dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen (z. B. Insolvenzgeld, Kurzarbeitergeld), die Sie oder Ihre/Ihr nicht dauernd getrennt lebende/r Ehegattin/Ehegatte im selben Kalenderjahr erhalten haben, 410 Euro übersteigt. Für Personen in eingetragenen Lebenspartnerschaften trifft dies ebenfalls zu.

Werden an Stelle der Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung Beiträge zur privaten Versicherung übernommen, werden diese ebenfalls dem Finanzamt gemeldet. Solche Beiträge sind Sonderausgaben, die bei der Ermittlung des steuerlichen Einkommens abgezogen werden.

Die von der Agentur für Arbeit übernommenen Beiträge mindern den Abzugsbetrag; sie sind in der Einkommensteuererklärung anzugeben.



HINWEIS

Näheres über die steuerlichen Auswirkungen des Bezuges von Arbeitslosengeld erfahren Sie von Ihrem Finanzamt.

Nachweis gegenüber dem Finanzamt

Nach Ablauf jedes Kalenderjahres, in dem Sie Leistungen bezogen haben, überträgt Ihre Agentur für Arbeit bis zum letzten Tag des Monats Februar die Daten über die im Vorjahr gewährten Leistungen (einschließlich der übernommenen Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Altersvorsorge) sowie die Dauer des Leistungsbezuges elektronisch an die Finanzverwaltung. Im Anschluss an die Übermittlung erhalten Sie ohne besondere Aufforderung jeweils einen Leistungsnachweis und einen Nachweis über die an die Finanzverwaltung gemeldeten Daten. In diesen Nachweisen sind alle dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen (z. B. Arbeitslosengeld und Insolvenzgeld) sowie die übernommenen Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Altersvorsorge enthalten.

Bitte bewahren Sie diese Nachweise daher gut auf.



BITTE BEACHTEN SIE

Zur Übertragung der gewährten Leistungen an die Finanzverwaltung wird Ihre Steuer-Identifikationsnummer benötigt. Bitte geben Sie diese im Antrag auf Arbeitslosengeld an. Wenn Sie Ihre Steuer-Identifikationsnummer nicht im Leistungsantrag angeben, ist die Agentur für Arbeit berechtigt, diese bei der Finanzverwaltung zu erfragen. Dies führt ggf. zu Verzögerungen bei der

Datenübermittlung an die Finanzverwaltung
und der Versendung Ihres Leistungsnach-
weises!

Wenn Sie das Online-Angebot der BA nutzen, können Sie eine Zweitschrift eines Leistungsnachweises auch über Ihre e-Services ausdrucken. Für eine mehr als 5 Jahre zurückliegende Zeit ist ein Ersatz des Leistungsnachweises allerdings nicht mehr möglich.

15. Bescheide und Rechtsbehelfe

Die Entscheidung über die von Ihnen beantragte Leistung und jede spätere Änderung teilt Ihnen die für Sie zuständige Agentur für Arbeit schriftlich mit. Einen schriftlichen Bescheid erhalten Sie auch,

- wenn Ihrem Antrag nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen werden kann,
- wenn das Arbeitslosengeld vermindert oder die Zahlung ganz eingestellt werden muss,
- wenn Sie die Leistung zu Unrecht erhalten und zurückzahlen haben.

Sollten Sie mit einer Entscheidung Ihrer Agentur für Arbeit nicht einverstanden sein, können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung **Widerspruch** einlegen. Der Widerspruch muss bei der Agentur für Arbeit, die den Bescheid erlassen hat, schriftlich eingelegt oder dort persönlich zur Niederschrift erklärt werden. Er bewirkt, dass die Entscheidung der Agentur für Arbeit nochmals überprüft wird.

Kann Ihrem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang abgeholfen werden, so erhalten Sie einen schriftlichen Widerspruchsbescheid, gegen den Sie Klage erheben können. Bei welchem Gericht, innerhalb welcher Frist und in welcher Form die Klage einzureichen ist, können Sie der mit dem **Widerspruchsbescheid** erteilten Rechtsbehelfsbelehrung entnehmen.

Im Falle einer Klage muss Ihre Agentur für Arbeit dem Sozialgericht generell die vollständigen Leistungsunterlagen übersenden. Ärztliche und psychologische Gutachten in diesen Leistungsunterlagen werden von der Übersendung nur dann ausgenommen, wenn Sie der Übermittlung ausdrücklich widersprochen haben.

16. Weitere Hilfen

Teilarbeitslosengeld

Wenn Sie teilarbeitslos sind, besteht die Möglichkeit Teilarbeitslosengeld zu beziehen. Sie sind teilarbeitslos, wenn Sie eine versicherungspflichtige Beschäftigung, die Sie neben mindestens einer weiteren versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt haben, verloren haben und eine versicherungspflichtige Beschäftigung suchen. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie bei Ihrer Agentur für Arbeit und über das » **Merkblatt 1 a** für Teilarbeitslose, das Sie bei Ihrer Agentur für Arbeit erhalten oder unter » **www.arbeitsagentur.de** abrufen können.

Arbeitslosigkeit soll verhindert oder beendet werden

Wie bei der Schadensversicherung gilt auch in der Arbeitslosenversicherung der Grundsatz: Schadensverhütung geht vor Schadensvergütung. In der Praxis bedeutet dies: Die Vermittlung in Arbeit oder Berufsausbildung sowie Leistungen der aktiven Arbeitsförderung (hierzu gehören beispielsweise die Förderung der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben) gehen vor.

Ihre Agentur für Arbeit wird Ihre eigenen Bemühungen, eine Arbeits- oder Berufsausbildungsstelle zu erhalten, unterstützen. So kann sie unter bestimmten Voraussetzungen finanzielle Hilfen zur Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit leisten. Wichtig ist dabei, dass Sie diese Hilfen vor der Arbeitsaufnahme, dem Eintritt in ein Ausbildungsverhältnis oder der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit bzw. **bevor** die Kosten entstanden sind, beantragen.



HINWEIS

Näheres entnehmen Sie bitte dem » **Merkblatt 3 „Vermittlungsdienste und Leistungen“**, das Sie bei Ihrer Agentur für Arbeit erhalten können.

Hinweise für Arbeitslose, die keine Leistungen beziehen:

Wenn Sie kein Arbeitslosengeld beziehen, aber die Dienstleistungen der Bundesagentur für Arbeit in Anspruch nehmen, gelten für die unter » **8.1** und » **8.2** in diesem Merkblatt aufgeführten Aussagen zu Melde- und Mitwirkungs- sowie Mitteilungspflicht entsprechend. Das bedeutet insbesondere, dass Sie verpflichtet sind, sich bei Ihrer Agentur für Arbeit persönlich zu melden und ggf. zu einer ärztlichen und psychologischen Untersuchung zu erscheinen, wenn Ihre Agentur für Arbeit Sie dazu auffordert. Sie müssen die für eine Vermittlung erforderlichen Auskünfte erteilen, Unterlagen vorlegen und alle Änderungen zu diesen Angaben **unaufgefordert** und **sofort mitteilen**.

Außerdem müssen Sie alle Möglichkeiten nutzen, um Ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden. Die Bundesagentur für Arbeit erwartet daher, dass Sie insbesondere die Verpflichtungen, die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegt oder als Eigenbemühungen festgesetzt wurden, erfüllen. Dies schließt gegebenenfalls auch die Teilnahme an erforderlichen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ein.

Denken Sie bitte daran, dass Ihre Agentur für Arbeit die Arbeitsvermittlung für einen Zeitraum von zwölf Wochen einstellen kann (Vermittlungssperre), wenn Sie als Arbeitssuchende/r oder Arbeitslose/r ohne Leistungsbezug Ihren Mitwirkungspflichten oder Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung bzw. den festgesetzten Eigenbemühungen nicht nachkommen. Diese Vermitt-

lungssperre kann für Sie **nachteilige Wirkungen in Ihrer Versicherungsbiographie** haben, da für diesen Zeitraum keine Zeiten der Arbeitslosigkeit an die Rentenversicherung gemeldet werden. Auch bei erneuter Arbeitslosmeldung nach der Vermittlungssperre kann eine Anrechnung für die Zukunft nur erfolgen, wenn Sie sich während der Vermittlungssperre fortlaufend und ernsthaft um Arbeit bemühen und dies gegenüber dem zuständigen Rentenversicherungsträger direkt nachweisen (beachten Sie bitte auch die Ausführungen zur Rentenversicherung in » **Abschnitt 9**).



HINWEIS

Weitere Hinweise finden Sie im » **Faltblatt „Arbeit-suchende und Arbeitslose ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld“**.

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Wenn Sie bei Ihrer beruflichen Eingliederung Unterstützungsleistungen benötigen, können Sie von Ihrer Agentur für Arbeit in eine für Ihre Bedürfnisse ausgerichtete Maßnahme mit folgender Zielsetzung zugewiesen werden oder einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein erhalten:

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen
- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung
- Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme.

Haben Sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld, können Sie bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein zur Be-

auftragung eines Trägers mit der Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung verlangen.

Eine notwendige Vermittlung beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen dieser Maßnahmen, darf die Dauer von acht Wochen nicht überschreiten. Werden Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt, dürfen diese jeweils die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen.

Bei Langzeitarbeitslosen oder Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonderes erschwert ist, kann diese Dauer jeweils bis zu zwölf Wochen betragen.

Berufliche Weiterbildung

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer können bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung gefördert werden, wenn die Teilnahme notwendig ist, um

- sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern,
- eine konkret drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder
- einen fehlenden Berufsabschluss zu erlangen.

Wenn die persönlichen und sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, können die Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte der Agenturen für Arbeit Bildungsgutscheine für individuell festgestellte Qualifizierungsbedarfe aushändigen. Der Bildungsgutschein weist aus, welche Weiterbildungskosten und ob Leistungen zum Lebensunterhalt für die Dauer der Maßnahme zugesichert werden.

Zu den Weiterbildungskosten gehören die durch die Weiterbildung unmittelbar entstehenden

- Lehrgangskosten und Kosten für eine notwendige Eignungsfeststellung,

- Fahrkosten,
- Kosten für die erforderliche auswärtige Unterbringung und Verpflegung,
- Kosten für die Betreuung von Kindern.

Bei Weiterbildungen, die ab dem 01.08.2016 begonnen haben und zu einem Abschluss in anerkannten Ausbildungsberufen mit mindestens zweijähriger Dauer führen, können Sie eine Weiterbildungsprämie erhalten. Diese beträgt für erfolgreiche Zwischenprüfungen bei Umschulungen 1.000 Euro. Voraussetzung ist, dass in den jeweiligen Berufsgesetzen oder Ausbildungsverordnungen eine Zwischenprüfung vorgesehen ist. Die Prämie für das Bestehen der Abschlussprüfung bei Umschulungen bzw. der Externen-/Nichtschülerprüfung beträgt 1.500 Euro.

Bei Teilnahme an einer zugelassenen Maßnahme können Sie als Entgeltersatz Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung erhalten (siehe » **Abschnitt 5**).



HINWEIS

Nähere Einzelheiten zum Bildungsgutschein, zu den Anspruchsvoraussetzungen, zur Übernahme von Weiterbildungskosten und über das Arbeitslosengeld während einer Weiterbildung entnehmen Sie bitte dem » **Merkblatt 6 „Förderung der beruflichen Weiterbildung“**, das Ihnen auf Wunsch gerne von Ihrer Agentur für Arbeit ausgehändigt wird. Über die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Personen, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind, informiert Sie das » **Merkblatt 12 „Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben“**.



Diese Merkblätter sind auch im Internet abrufbar unter:
» www.arbeitsagentur.de.

Gründungszuschuss zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

Zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung können Sie in der Zeit nach der Existenzgründung einen Gründungszuschuss erhalten. Der zeitliche Umfang der selbständigen Tätigkeit muss zur Beendigung der Arbeitslosigkeit führen.

Ein Gründungszuschuss kann geleistet werden, wenn Sie bis zur Aufnahme der selbständigen Tätigkeit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, dessen Dauer bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit noch mindestens 150 Tage beträgt und nicht allein auf § 147 Absatz 3 SGB III beruht.

Eine fachkundige Stelle muss das Existenzgründungsvorhaben begutachten und die Tragfähigkeit der Existenzgründung bestätigen.

Außerdem müssen Sie Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit dargelegt haben.

Der Gründungszuschuss wird in zwei Phasen geleistet. Für sechs Monate wird der Zuschuss in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes zur Sicherung des Lebensunterhalts und monatlich 300 Euro zur sozialen Sicherung gewährt.

Für weitere neun Monate können 300 Euro pro Monat zur sozialen Absicherung gewährt werden, wenn eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten dargelegt werden.

Als Existenzgründer können Sie den Schutz der Arbeitslosenversicherung unter bestimmten Voraussetzungen erhalten.



HINWEIS

Hinweise finden Sie im » **Merkblatt „Hinweise zum Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung“**.

Insolvenzgeld

Falls Ihr letzter Arbeitgeber seine Zahlungen einstellen musste, haben Sie möglicherweise noch Ansprüche auf rückständiges Arbeitsentgelt. In diesem Falle können Sie unter bestimmten Voraussetzungen Insolvenzgeld beanspruchen. Auf das Insolvenzgeld wird das für denselben Zeitraum gezahlte Arbeitslosengeld angerechnet. Der Antrag auf Insolvenzgeld ist grundsätzlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Monaten nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder dessen Abweisung mangels Masse oder der vollständigen Beendigung der Betriebstätigkeit zu stellen. Wird die Ausschlussfrist schuldlos versäumt, kann der Antrag noch innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall der Hinderungsgründe gestellt werden.



HINWEIS

Auch Insolvenzgeld können Sie bequem unter » **www.arbeitsagentur.de** » „eServices“ » „eServices Geldleistungen“ online beantragen. Über nähere Einzelheiten können Sie sich im » **Merkblatt „Insolvenzgeld“** informieren, das Ihnen in Ihrer Agentur für Arbeit gern ausgehändigt wird.

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld)

Wenn Arbeitslosengeld nicht, vorübergehend nicht oder nicht in ausreichender Höhe gewährt wird, kann ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld) bestehen.



HINWEIS

Beachten Sie hierzu das » **Merkblatt SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende – Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld.**

Für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ist eine Antragstellung erforderlich. Um Nachteile zu vermeiden, stellen Sie den Antrag gegebenenfalls umgehend. Der Antrag ist bei dem für Sie zuständigen Jobcenter zu stellen. Zuständig ist das Jobcenter, in dessen Bezirk Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

17. Stichwortverzeichnis

A

Abfindung	18, 55, 61, 65
Ablehnung	57
Abwicklungsvertrag	18
Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein	91
Altersrente	60, 66, 77
Altersversorgung	74
Änderungen der Lohnsteuerklasse	46
Anrechnungszeit (Rentenversicherung)	75
Anschriftenänderung	28, 66
Anspruchsdauer	35, 36
Antragsvordruck	17, 19
Anwartschaftszeit	32
Arbeitgeberleistungen	61
Arbeitsablehnung	55, 57
Arbeitsaufnahme	23, 65, 89
Arbeitsbedingungen	26, 57
Arbeitsbescheinigung	17, 33, 43
Arbeitsentgelt	41
Arbeitsgerichtliches Verfahren	43
Arbeitslosengeld II/Sozialgeld	37, 52, 59, 62, 96
Arbeitslosigkeit	14, 16, 32
Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug	75
Arbeitslosmeldung	14
Arbeitspapiere	17
Arbeitsuchendmeldung	14, 56
Arbeitsunfähigkeit	29, 63, 66
Arbeitszeit	43, 52, 76, 79
Ärztliche Untersuchung	56, 63
Aufenthaltstitel	29
Aufhebungsvertrag	18, 55, 58
Aufnahme einer Beschäftigung	21, 26, 29, 89
Auskünfte	83
Ausländer	29
Ausländische Versicherungszeiten	34

Auszahlung der Leistung	81
Auszahlungsgebühren	81

B

Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses	7, 18, 55
Behinderung	50
Bemessung	42
Berechnungsgrundlagen	40
Berufliche Weiterbildung	53, 92
Berufsausbildung	50, 89
Berufsausbildungsbeihilfe	60
Beschäftigung	21, 25, 60
Beschäftigungsaufnahme	65, 91
Beschäftigungssuche im Ausland	25
Bewilligungsbescheid	40, 85
Bildungsgutschein	53, 92

D

Datenschutz	84
-------------	----

E

Eigenbemühungen	24, 56, 58
Einkommen	68, 86
Einkommensteuererklärung	86
Elterngeld	43, 60
Entlassungsentschädigung	61, 65
Erhöhter Leistungssatz	49
Erlöschen des Anspruchs	38, 39
Erstattungspflicht	68
Erziehungsgeld	43
Erziehungsgemeinschaft	57

F

Faktorverfahren	46, 67
Familienkasse	51
Freibetrag aus Nebeneinkommen	79
Frühzeitige Arbeitsuchendmeldung	14

G

Grenzgänger	17
Grundsicherung	37, 52, 59, 96
Gründungszuschuss	37, 94

H

Höhe der Leistung	40
-------------------	----

I

Informationsveranstaltungen	3
Insolvenzgeld	95

K

Kinder	51
Kinderfreibetrag	51, 67
Kindergeld	51
Klage	88
Knappschaftsausgleichsleistung	60
Krankengeld / Krankentagegeld	34, 60
Krankenversicherung	72
Krankheit	30, 63, 66
Kündigung	18, 55, 58
Kündigungsfrist	61
Kurzarbeitergeld	32, 42

L

Langjährige Betriebszugehörigkeit	55
Leistungsentgelt	46
Leistungsfortzahlung	30
Leistungsnachweis	86
Leistungssatz	46, 49
Lohnsteuerklasse	46
Lösung des Beschäftigungsverhältnisses	55

M

Maßnahmeablehnung / Maßnahmeabbruch	55, 56
Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung	27, 53, 54, 55, 89, 92

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen	
Eingliederung	91
Maßnahmewidriges Verhalten	56
Meldepflicht	56, 63
Mithelfende/r Familienangehörige/r	21, 23, 65
Mitwirkungspflichten	64, 75, 76
Mutterschaftsgeld	34, 60
N	
Nachweis	85, 86
Nebeneinkommen	79
Nebentätigkeit	66, 79
O	
Ortsabwesenheit	25, 27
P	
Pfändung	82
Pflegeunterstützungsgeld	34
Pflegeversicherung	70
Pflege von Angehörigen	30, 43
Private Altersversorgung	75
Progressionsvorbehalt	86
Psychologische Untersuchung	56, 63
R	
Rechtsbehelfe	88
Reise	25, 28
Rentenversicherung	74
Rente wegen Erwerbsminderung	34, 60, 78
Ruhen bei Sozialleistungen	60
S	
Saisonkurzarbeitergeld	32, 42
Schüler	29, 66
Selbständige	21, 65, 73, 79
Sozialdaten	84
Sozialgeld	37, 52, 59, 62, 96
Sperrzeit	15, 24, 39, 55, 64, 71

Steuer-Identifikationsnummer	87
Student	29

T

Teilarbeitslosengeld	89
Transferkurzarbeitergeld	32, 42

U

Übergangsgeld	33, 34, 60
Umzug	27
Unfallversicherung	78
Unterbrechung des Leistungsbezuges	22
Unterlagen	17
Urlaubsabgeltung	61, 65, 71

V

Veränderungsmitteilung	28, 30, 67
Verfügbarkeit	25
Verletztengeld	34, 60
Verschulden eines Dritten	66
Versorgungskrankengeld	34, 60
Vorläufige Entscheidung	83
Vorschuss	83

W

Wehrdienst	34, 67
Weiterbildung	27, 32, 53, 80, 89, 92
Widerspruchsbescheid	88
Widerspruchsfrist	88
Wohngeld	62

Z

Zahlungsanweisung zur Verrechnung	81
Zeitgrenze (15-Stunden-Grenze)	21, 79
Zusatzblätter	19
Zwischenbeschäftigung	22

18. Weitere Merkblätter

Diese Merkblätter informieren Sie über die Dienste und Leistungen Ihrer Agentur für Arbeit:

Merkblatt 1a Informationsblatt Informationsblatt Faltblatt	für Teilarbeitslose „Wissenswertes zum Thema Nebeneinkommen“ „Wissenswertes zum Thema Umzug und Reisen“ „Arbeitsuchende und Arbeitslose ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld“
Merkblatt	Hinweise zum Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung
Merkblatt 3	Vermittlungsdienste und Leistungen
Merkblatt 5	Anzeigepflichtige Entlassungen
Merkblatt 6	Förderung der beruflichen Weiterbildung
Merkblatt 7	Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in Deutschland
Merkblatt 8a	Kurzarbeitergeld für Arbeitgeber und Betriebsvertretungen
Merkblatt 8b	Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer
Merkblatt 8c	Transferleistungen
Merkblatt 8d	Saison-Kurzarbeitergeld
Merkblatt 10	Insolvenzgeld Arbeitnehmer
Merkblatt 11	Angebote der Berufsberatung
Merkblatt 12	Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben
Merkblatt 14	Gleitender Übergang in den Ruhestand
Merkblatt 16	Werkverträge – Beschäftigung ausländische Arbeitnehmer Nicht-EU-Staaten

- Merkblatt 17** Berücksichtigung von Entlassungs-
entschädigungen
- Merkblatt 18** Familie und Beruf
- Merkblatt 20** Arbeitslosengeld und Auslands-
beschäftigung
- Merkblatt SGB II** Grundsicherung für Arbeitsuchende
– Arbeitslosengeld II/Sozialgeld

Herausgeber

Bundesagentur für Arbeit
Zentrale / GR 21

Oktober 2019

www.arbeitsagentur.de

Herstellung

GGP Media GmbH, Pößneck